

Protokoll^{*)}
der 66. Sitzung

9. November 2011,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf des Bundesrates

S. 1 - 50

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)

BT-Drucksache 17/2163

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Ich bitte, die Plätze einzunehmen, damit wir pünktlich beginnen können, so wie das bei uns üblich ist. Ich bitte die Türen zu schließen. Meine Damen und Herren Sachverständige: Sie sind ein 9er-Gremium! Mit 9er-Gremien – in einer anderen Zusammensetzung – haben wir im Augenblick ein kleines Problem: Das Bundesverfassungsgericht hat ein von uns installiertes 9er-Gremium im einstweiligen Anordnungsverfahren lahmgelegt. Für Sie gilt das nicht! Ich danke Ihnen, dass Sie gekommen sind. Sie haben sich vorbereitet. Wir wissen Ihren Sachverstand zu schätzen. Die Spielregeln sind so, dass Sie fünf Minuten Zeit für ein Statement bekommen. Danach gibt es eine Fragerunde. Merken Sie sich bitte den Namen des oder derjenigen, die Ihnen eine Frage stellen, denn Sie werden dann aufgerufen, auf die Fragen konkret zu antworten.

Wir haben heute eine Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen. Ich darf Sie, Herr Ball, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, bitten, mit Ihren Ausführungen zu beginnen!

SV Wolfgang Ball: Herr Vorsitzender, vielen Dank! Ich glaube, ich bin in dieser Runde der einzige, wenn ich die Zeichen richtig deute, der sich etwas skeptisch zu dem Problem äußern möchte. Ich will trotzdem meine Bedenken vortragen. Gegen die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen als solche bestehen natürlich keine Bedenken. Anders verhält es sich mit der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf damit verbundenen Einführung der englischen Sprache als weitere Gerichtssprache. Dass die Sprachbarriere das entscheidende Hindernis für die Wahl deutschen Rechts und des Gerichtsstandorts Deutschland ist, ist nicht belegt, wie man überall nachlesen kann. Ich halte es auch nicht für sehr wahrscheinlich. Ich sehe in der Wahl der Verhandlungssprache Englisch für die Anwendung deutschen Rechts durch deutsche Gerichte keine Vorteile, sondern im Gegenteil ganz erhebliche Nachteile gegenüber der bislang praktizierten Alternative nach § 185 GVG auch und gerade für die englischsprachige Prozesspartei. Englisch als Gerichtssprache bringt einer englischsprachigen Partei in einem Zivilprozess vor einem deutschen Gericht keinen nennenswerten Vorteil. Als Verhandlungssprache hätte die englische Sprache in Zivilprozessen deutscher Prägung bei weitem nicht

die Bedeutung, die ihr der Entwurf beilegt. Der Sachvortrag der Parteien in der mündlichen Verhandlung wird in aller Regel durch die vorbereiteten Schriftsätze bestimmt, über deren Inhalt sich die fremdsprachigen Parteien vor der mündlichen Verhandlung ausreichend informieren können. Soweit in der mündlichen Verhandlung neue Gesichtspunkte auftauchen, besteht die Möglichkeit, dazu in einem wiederum schriftsätzlich vorbereiteten neuen Termin oder im Rahmen eines nachgelassenen Schriftsatzes Stellung zu nehmen. Davon abgesehen findet die Erörterung im Anwaltsprozess in den seltensten Fällen mit der Partei selbst statt. Ansprechpartner des Richters ist dort der Anwalt. Unmittelbare Erkenntnisquelle ist die Gerichtsverhandlung im Zivilprozess regelmäßig allein im Hinblick auf die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen. Soweit deutschsprachige Zeugen und Sachverständige sich nicht der englischen Sprache bedienen oder bedienen können, müssen ihre Aussagen in deutscher Sprache protokolliert und durch einen Dolmetscher ins Englische übersetzt werden, so wie es § 185 GVG bereits vorsieht. Gerade hier versagt also die Verhandlungssprache Englisch. Die Abfassung des Urteils in englischer Sprache bringt für die englischsprachige Partei keinen Vorteil. Der Inhalt der Entscheidung ist ihr ebenso zugänglich, wenn das Urteil in deutscher Sprache abgefasst und anschließend ins Englische übersetzt wird, mit dem nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass der deutsche Richter sich im Allgemeinen in seiner Muttersprache, die zugleich die Sprache des anwendbaren Rechts ist, differenzierter und präziser ausdrücken können, als in einer Fremdsprache. Weiterer Vorteil ist, dass eine professionelle Übersetzung des deutschen Urteils ins Englische wohl bessere Ergebnisse verspricht, als wenn der Richter selbst mit seinen sprachlichen Möglichkeiten das Urteil auf Englisch abfasst.

Die Begründung des Gesetzentwurfs sieht eine Verfahrensführung in deutscher Sprache als nachteilig an, wenn Gegenstand des Rechtsstreits in englischer Sprache abgefasste Verträge sind. Deren Auslegung sei vielfach streitentscheidend. Ein Sprachbruch zwischen Vertrags- und Verhandlungssprache sei hier auch bei noch so guter Übersetzung ein zusätzliches Hindernis für die Klärung von Auslegungszweifeln. Mir scheint das Gegenteil richtig zu sein. Der Sprachbruch lässt sich ja keineswegs vermeiden. Er lässt sich nur verschieben; er wird auf die Ebene der Subsumtion des auf Englisch vermeintlich geklärten Auslegungsergebnisses unter das deutsche Recht verlagert. Denn spätestens bei der Subsumtion muss der

Richter sich darüber klar werden, welche Bedeutung dem englischen Vertragstext auf Deutsch beizulegen ist. Dass dieser Sprachbruch am Schreibtisch des Richters besser zu bewältigen sein soll als in der mündlichen Verhandlung, will mir nicht einleuchten. Wenn ein in englischer Sprache geschlossener Vertrag nach deutschem Recht zu beurteilen ist, sollte vielmehr im Verhältnis der englischsprachigen Partei zu ihrem deutschen Prozessbevollmächtigten geklärt werden, wie die Partei und mit welchen Abweichungen möglicherweise ihr Gegner den Vertrag verstehen. Wenn dem deutschen Richter das Ergebnis dieser Klärung schriftsätzlich auf Deutsch unterbreitet und in der mündlichen Verhandlung mit den deutschen Rechtsanwälten in deren Muttersprache und der Sprache des anzuwendenden Rechts erörtert wird, dann besteht die Gewähr, dass der Richter den Gegenstand des Rechtsstreits zutreffend erfassen und nach dem deutschen Recht beurteilen kann. Vorausgesetzt, der deutsche Anwalt hat seinen englischsprachigen Mandanten richtig verstanden. Demgegenüber wird das Risiko von Missverständnissen in die durch die Parteien und ihre Anwälte nicht kontrollierbare Sphäre des Gerichts verlagert und je nach Sprachkompetenz des Gerichts noch erheblich gesteigert, wenn Anwälte und Gericht sich der englischen Sprache bedienen und die Übersetzung des Parteivortrags und des Vertragsinhalts somit erst im Anschluss an die mündliche Verhandlung am Schreibtisch des Richters vonstatten geht. Welche Gefahren hier lauern, zeigt anschaulich ein Aufsatz von Herrn Dr. Maier-Reimer, einem in Wirtschaftssachen erfahrenen Anwalt, in der NJW des letzten Jahres (NJW 2010, S. 2545). Rechtsbegriffe lassen sich vielfach nicht mit deckungsgleichem Inhalt vom Englischen ins Deutsche und umgekehrt übersetzen. Insoweit jeweils die mit Blick auf das anzuwendende deutsche Recht treffende Bedeutung zu erarbeiten, gelingt am sichersten, wenn alle Beteiligten auf Deutsch klären, welche Bedeutung sie einem englischen Begriff in der deutschen Rechtsprache beilegen. Gerade hierbei wird die Sach- und Sprachkompetenz der international tätigen deutschen Anwälte dem deutschen Richter eine wertvolle oder sogar unverzichtbare Hilfe sein. Soweit zu den Vorteilen der Gerichtssprache Englisch.

Ob die Einschätzung der Sprachkompetenz des richterlichen und nichtrichterlichen Personals auf Länderebene realistisch ist, kann ich nicht beurteilen. Auslandssemester und ein LL.M.-Examen, die der Entwurf erwähnt, mögen hilfreich sein; aber die Anwendung deutschen Rechts in englischer Sprache lernt man dabei

nicht. Deutsche Richterinnen und Richter, die nach dem Erwerb eines LL.M. im Ausland anschließend über Jahre hinweg im Rahmen einer international ausgerichteten anwaltlichen Tätigkeit ihre Fremdsprachenkenntnisse erprobt und erweitert haben – die werden im Entwurf so erwähnt – dürften in der deutschen Justiz seltene Ausnahmen sein.

Beim Bundesgerichtshof gibt es davon einen. Was den Bundesgerichtshof anbelangt, ist nach meiner Kenntnis keiner der zwölf Zivilsenate in der Lage, in der vorgeschriebenen Besetzung mit fünf Richtern in englischer Sprache zu verhandeln und zu entscheiden. Die Alternative, nämlich die Bildung eines senatsübergreifend besetzten Sondersenats für internationale Handelssachen mit mindestens fünf Richterinnen oder Richtern des Bundesgerichtshof, die die nötige Sprachkompetenz mitbringen, sollte aus meiner Sicht nicht in Betracht gezogen werden. Die Rechtsmaterien, für die gemäß § 95 GVG die Kammern für Handelssachen zuständig sind und für die die Kammern für internationale Handelssachen gleichermaßen nach § 114b GVG-E zuständig seien sollen, verteilen sich beim Bundesgerichtshof auf mehrere, nämlich mindestens acht Zivilsenate, die jeweils auf ihre Rechtsmaterie spezialisiert sind. Dazu kommt noch der Kartellsenat. Der durch diese Spezialisierung ermöglichte Qualitätsstandard der BGH-Rechtsprechung, der im nicht geringen Maße zum internationalen Ansehen der deutschen Justiz beiträgt, wäre durch einen Sondersenat nicht erreichbar. Vor dem Bundesgerichtshof wird also in deutscher Sprache zu verhandeln sein, wovon realistischweise auch der Entwurf ausgeht. Dazu müssen dann aber zumindest die Urteile der Vorinstanzen, die dort in Bezug genommenen Schriftsätze und Urkunden sowie Verhandlungs- und Beweisaufnahmeprotokolle ins Deutsche übersetzt werden. Die letztinstanzliche, allein maßgebliche Entscheidung des Rechtsstreits wird aufgrund einer in deutscher Sprache geführten mündlichen Revisionsverhandlung in deutscher Sprache ergehen. Für das Verhältnis der ersten zur zweiten Instanz heißt es dazu in der Entwurfsbegründung wörtlich: „Es macht wenig Sinn, nur die erste Instanz für die englische Sprache zu öffnen und sodann bei einer Verhandlung vor den Rechtsmittelgerichten wieder auf eine Verfahrensführung in deutscher Sprache zurückzufallen“. Das ist evident richtig. Daraus ergibt sich aber doch zugleich, dass es ebenso wenig Sinn macht, in den unteren Instanzen auf Englisch zu verhandeln und zu entscheiden, wenn das letztinstanzlich entscheidende Gericht wieder auf eine

Verfahrensführung in Deutsch zurückfällt. Die daraus folgende Sinnlosigkeit englischsprachiger Verhandlungen und Entscheidungen in den unteren Instanzen will die Entwurfsbegründung mit der Erwägung herunterspielen, zu einer Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof werde es in internationalen Handelssachen nur in wenigen Fällen kommen. Worauf sich diese Annahme begründet, wird nicht mitgeteilt. Konterkariert wird sie durch die Entwurfsbegründung selbst, in der es nämlich wörtlich weiter heißt: „Dies gilt umso mehr, als es sich bei den internationalen Handelssachen oft um solche mit hohen Streitwerten und gewichtigen wirtschaftlichen Interessen handeln wird, in denen die unterliegende Partei häufig von den bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten Gebrauch machen wird.“ Bei der Argumentation der Entwurfsbegründung bleibt zudem unberücksichtigt, dass der Bundesgerichtshof nicht nur in Verfahren mit mündlicher Verhandlung über Revisionen zu entscheiden hat, sondern zum weit überwiegenden Teil durch Beschluss über Nichtzulassungsbeschwerden nach § 544 ZPO. Nichtzulassungsbeschwerden in internationalen Handelssachen sind jedenfalls im Zuständigkeitsbereich des achten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, dem ich angehöre, keine Seltenheit. Die Wertgrenze von 20.000 Euro wird angesichts der häufig hohen Streitwerte und gewichtigen wirtschaftlichen Interessen regelmäßig erreicht sein. Auch in diesen Verfahren muss in jedem Fall zumindest das Urteil des Berufungsgerichts in deutscher Sprache vorliegen, und es kann trotz des beschränkten Prüfungsprogramms erforderlich werden, darüber hinaus größere Teile der englischsprachigen Prozessakte in die deutsche Sprache zu übersetzen. Selbst wenn es dann am Ende bei dem in englischer Sprache verfassten Berufungsurteil bleiben sollte, entstehen der unterlegenen Partei durch den Übersetzungsbedarf unter Umständen erhebliche Mehrkosten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Ball, vielen Dank! Nun Herr Professor Dr. Flessner, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Humboldt-Universität zu Berlin. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Axel Flessner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich sehr für die Einladung, heute hier gehört zu werden! Sie geht zurück auf einen Aufsatz, den ich zu dem Gesetzentwurf geschrieben habe, der in Kürze in

dem elektronischen Ableger der NJW, der NJOZ, und dann mit Hinweisen in der NJW selbst erscheinen wird. In meinem Aufsatz stelle ich die Verfassungsmäßigkeit und Europarechtsmäßigkeit des Gesetzentwurfes massiv infrage. Ich will mich hier in meiner Darlegung in Thesenform nur auf die Gesichtspunkte beschränken, aus denen heraus ich den Gesetzentwurf für verfassungs- und europarechtswidrig halte.

Die Urheber des Vorhabens sehen die deutsche Justiz ja als ein Dienstleistungsangebot auf dem internationalen Markt, und in der bisherigen Diskussion ging es immer wieder – und wird es wahrscheinlich heute auch gehen – ganz zu Recht um die Frage, ob die deutsche Justiz das überhaupt kann, und auch um die Frage, ob überhaupt ein Bedürfnis dafür besteht. Nach meiner Auffassung steht davor die Feststellung, dass, auch wenn die Justiz heute beim Wettbewerb der Rechtssysteme als Dienstleistungsangebot aufgefasst werden kann, sie doch als staatliche Justiz immer noch Ausübung staatlicher Hoheitsmacht ist und dass sie deswegen an Verfassung und das Europäische Unionsrecht gebunden ist. Und wenn man dieses durchmustert, dann kann meines Erachtens der Entwurf nicht bestehen.

Die erste These betrifft das Thema Zivilprozess im demokratischen Staat. Die Justiz ist ein Teil der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt leitet sich vom Volke ab und sie muss demokratisch sein. Also muss auch die Justiz demokratisch handeln. Das gebietet Artikel 20 GG. Sie kann nur demokratisch handeln, wenn sie öffentlich handelt. Und öffentlich kann die Staatsgewalt nur handeln, wenn sie in deutscher Sprache handelt. Wenn sie im Inland in fremder Sprache handelt, dann entzieht sie die Angelegenheit der deutschen Öffentlichkeit. Wenn also die Justiz vom Gesetz verpflichtet wird, nur aufgrund einer Vereinbarung von privaten Parteien auf Englisch zu judizieren, wird jedenfalls dieser Zweig der Justiz in seiner Tätigkeit der deutschen Öffentlichkeit entzogen. Der Staat kann nicht erwarten, dass seine Bürger eine Fremdsprache sprechen. Die Öffentlichkeit der Justiz wäre sonst dahin, und damit auch ihre demokratische Legitimation.

Zweiter Punkt: Wir sind ein Verfassungsstaat. Unsere Verfassung ist das Grundgesetz. Das Grundgesetz ist auf Deutsch geschrieben. Das Grundgesetz begründet die Staatsgewalt. Es teilt sie auf die verschiedenen Teile der Staatsgewalt auf und weist allen Staatsgewalten und ihren verschiedenen Organen ihre Aufgaben

zu – auf Deutsch. Wenn jetzt eine der Gewalten oder auch nur eines ihrer Organe sich ins Englische zurückzieht – nach dem Gesetzentwurf sogar zurückziehen muss, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind –, dann entzieht sie sich dem notwendig sprachlich – und zwar auf Deutsch – gefassten Kompetenzsystem. Sie handelt gar nicht mehr als Staatsgewalt im Sinne des auf Deutsch geschriebenen Grundgesetzes. Ich kann dafür keine Verfassungsbestimmung zitieren. Ich müsste eigentlich jedes Wort des Grundgesetzes zitieren. Das Grundgesetz ist auf Deutsch geschrieben und teilt auf Deutsch den Staatsorganen ihre Hoheitsmacht zu – und Justiz ist Ausübung von Hoheitsmacht.

Jetzt wird es etwas juristischer: Nach Artikel 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut. Richter kann werden, wer nach dem Deutschen Richtergesetz die Befähigung zum Richteramt erworben hat. Die Befähigung zum Richteramt wird nach dem Deutschen Richtergesetz durch zwei juristische Staatsprüfungen erworben. Diese Staatsprüfungen müssen auf Deutsch abgehalten werden und werden dies auch. Und die Befähigung der Kandidaten, auf Deutsch juristisch zu handeln, das heißt darzulegen und zu argumentieren, spielt eine erhebliche Rolle für die Benotung der Prüfungsleistung. Und sie wissen, dass insbesondere bei der Aufnahme in den richterlichen Dienst die Prüfungsnoten manchmal die entscheidende Rolle spielen. Einer solchen Prüfung auf Englisch über den gesamten Prüfungsstoff haben sich die Richter, die in den Kammern für internationale Handelssachen amten sollen, nie unterzogen – nicht unterziehen können, weil diese Prüfung in Deutschland nicht angeboten wird. Wir haben keine Richter, mit denen diese Kammern dem Grundgesetz entsprechend besetzt werden können. Das ist These Nummer 3.

These Nummer 4: Es gibt ungefähr 150.000 Rechtsanwälte in Deutschland. Davon dürfte nur eine kleine Anzahl in der Lage sein, einen Prozess vor einem deutschen Gericht auf Englisch zu führen, das heißt nicht nur in der mündlichen Verhandlung aufzutreten, sondern auch Schriftsätze zu verfassen, Zeugen zu befragen, usw. Wenn der Staat einen Teil seiner Gerichtsbarkeit nur für solche öffnet, die den fremdsprachlichen Anforderungen, die dort gelten, gewachsen sind, dann schließt er alle anderen Rechtsanwälte, die sich das nicht zutrauen können, von diesem Prozesstyp aus. Und dies ist meines Erachtens erstens eine Benachteiligung wegen

der Sprache, Artikel 3 Absatz 3 GG, und zweitens eine Berufsregelung, die nach ihrem Zweck und nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor Artikel 12 GG überhaupt keine Gnade finden kann. Es ist nicht vertretbar, dass der Staat einen großen Teil der Anwaltschaft, der ebenfalls durch die beiden Staatsprüfungen das Recht zur Prozessvertretung vor allen deutschen staatlichen Gerichten erworben hat, wegen sprachlicher Disqualifikation von seiner Gerichtsbarkeit ausschließt.

Nächster Punkt, gleichmäßige Justizgewährung: Der Gesetzentwurf ermächtigt die Bundesländer, die Kammern für internationale Handelssachen einzurichten. Er verpflichtet sie aber nicht dazu. Es kann also Bundesländer geben, die solche Kammern gar nicht einrichten wollen. Das nimmt der Bundesgesetzgeber mit diesem Gesetz in Kauf. Wir haben dann also den Fall, dass Parteien, die in einem Bundesland, das keine Kammer für internationale Handelssachen eingerichtet hat, ihren gesetzlichen Gerichtsstand haben, nicht oder nicht so leicht in die Lage kommen, von dieser neuen Errungenschaft des Zivilprozesses auf Englisch Gebrauch zu machen. Der Bund ist meines Erachtens, wenn er dies überhaupt machen will, verpflichtet, es allen Bundesländern vorzuschreiben, das zu tun, jedenfalls eine Kammer für Handelssachen in ihrem Territorium einzurichten. Diese Art von Gesetzgebung, es ihnen nur zu überlassen, schafft Ungleichheit beim Zugang zur Justiz, nämlich zu diesem ja sehr gepriesenen deutschen Zivilprozess auf Englisch. Das ist mit gleichmäßiger Justizgewährung, mit den verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes, die zur Stützung dieses Anspruchs herangezogen werden, nicht vereinbar.

Ich komme zur Revision. Herr Dr. Ball hat ja schon geschildert, was es für Schwierigkeiten gibt. Sie sind noch viel schlimmer, als er es in der kurzen, ihm zur Verfügung stehenden Zeit dargestellt hat. Ich habe das im Einzelnen in meinem Aufsatz aufgeführt. Ich möchte hier nur betonen, dass dahinter eine enorme Technizität steckt, welcher der Gesetzentwurf nicht gewachsen ist, weshalb er nach meinem Verdacht auch davor zurückschreckt, dem BGH das Englische ebenfalls vorzuschreiben. Ich komme zur Rechtsfortbildung: Der BGH ist zur Beurteilung einer Rechtssache nur aufgerufen, wenn von seiner Entscheidung Rechtsfortbildung, Klärung und Fortbildung erwartet werden kann, sonst ist die Revision gar nicht zulässig. Wir erhalten also künftig Rechtsfortbildung – das heißt neue, speziellere

Rechtssätze aus Richtermund – in englischer Sprache. Jene werden veröffentlicht und insofern allmählich das deutsche Recht mit richterrechtlichen Rechtssätzen in englischer Sprache durchziehen, die jeder beachten muss. Und das zeigt meines Erachtens schon, dass dieser Gesetzentwurf über die Kompetenzen, die der Staat eigentlich hat, Englisch im Gerichtswesen einzuführen, hinausgeht. Denn es ist ja eindeutig, dass der Gesetzgeber nach der heutigen Verfassungslage nicht etwa englische Gesetze erlassen dürfte. Dafür müsste zuerst die Verfassung geändert werden! Dann kann meines Erachtens auch der richterrechtliche Gesetzgeber, der nach der ZPO zur Rechtsfortbildung berufen ist, nicht vom Gesetzgeber ermächtigt werden, Richterrecht auf Englisch zu schaffen. Das geht nicht!

Ich komme zu Europa, zwei letzte Punkte: Der Gesetzentwurf begünstigt all diejenigen in Deutschland, die aus englischsprachigen Ländern kommen. Das sind also in der Europäischen Union: Großbritannien, Irland und – wegen der Amtssprache – vielleicht Malta. Diese haben überhaupt keine Schwierigkeiten, diesen Prozess auf Englisch zu führen. Alle anderen Unionsbürger müssen eine Fremdsprache lernen, nämlich Englisch, um diesen Prozess in Deutschland führen zu können. Dies ist, ich will es nur einfach einmal sagen und nicht näher begründen, eine Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit, Artikel 18 AEUV. Es geht nicht, dass wir in Deutschland den Englisch Sprechenden einen privilegierten Zugang zur deutschen Justiz verschaffen! Das verstößt gegen europäisches Recht. Ein letzter Verstoß gegen das europäische Recht, der vielleicht nicht ganz so klar zutage tritt, den man aber im Gedächtnis haben sollte, ist ein Verstoß gegen die Unionstreue. Sie wissen alle, was das bedeutet, vergleichbar mit der Bundestreue im Bundesstaat: Die Union ist verpflichtet, die sprachliche Vielfalt ihrer Mitgliedsstaaten zu achten und zu fördern. Es ist ein eigenes Ziel der Union nach Artikel 3 des Unionsvertrages, die sprachliche Vielfalt zu fördern. Natürlich hängt die Union in dieser Aufgabe, die sie hat, davon ab, dass die Mitgliedsstaaten selbst ihre Sprachen, die sie als die maßgebliche zur Union angemeldet haben, pflegen und achten. Wenn Deutschland jetzt seine Sprache für einen für wichtig gehaltenen Teil der Justiz der Disposition der Privatparteien preisgibt, untergräbt es sowohl die Bemühungen der EU wie auch die Bemühungen anderer Mitgliedsstaaten, diese Sprachen, die Mitgliedsstaatsprachen, in Ehren und aufrecht zu erhalten, damit die EU ihre Aufgabe der Aufrechterhaltung und Förderung der Vielsprachigkeit erfüllen kann. Das ist meines

Erachtens ein Verstoß gegen die Unionstreue, welche offenbar den Verfassern des Gesetzentwurfs überhaupt noch nicht in den Sinn gekommen ist. Damit sind meine Thesen zur Verfassungsmäßigkeit und Europarechtsmäßigkeit des Gesetzentwurfes beendet.

Vor zwei Tagen fand hier im selben Gebäude eine Anhörung des Petitionsausschusses statt, in der es um eine Petition ging, die von mehr als 50.000 Bürgern unterschrieben worden ist, Deutsch als Landessprache in das Grundgesetz aufzunehmen. Es wurde dort ziemlich oft von Abgeordneten die Meinung vertreten: „Ist sie ja sowieso schon! Und jedenfalls genügt es, wenn sie in den Verfahrensgesetzen – also dem Verwaltungsverfahrensgesetz, dem GVG und all den anderen – aufgenommen ist, und daran soll ja auch nichts geändert werden.“ Ich dachte, ich bin auf einem anderen Stern! Von der Sitzung, die hier heute stattfindet, über einen Gesetzentwurf, welcher eben das GVG in einem wichtigen, signalgebenden Punkt, ändern soll, schien man da überhaupt nichts zu wissen! Ich will damit sagen: Wir sind hier mit diesem Thema zwar in einem Kernbereich des Juristischen, aber wir sind als Juristen nicht allein, dies ist zurzeit eine verhältnismäßig hochpolitische Frage im Land. Morgen fahre ich zu einem Kongress nach Essen, wo über die Wissenschaftssprache Deutsch verhandelt wird, veranstaltet vom Goethe-Institut, dem DAAD, zum Teil auch der Hochschulrektorenkonferenz, weil man dort das Haus in Flammen sieht. Es regt sich jetzt Widerstand von deutschen Institutionen gegen die Englischpolitik in Deutschland. Es ist also ein politisches Thema, was hier verhandelt wird, dessen sich offenbar – oder anscheinend, will ich vorsichtshalber sagen – die Urheber dieses Vorhabens überhaupt nicht bewusst sind. Darauf wollte ich Sie nur noch einmal hinweisen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke schön! Wir kommen nun zu Frau Dr. Hoecht, Rechtsanwältin, Bundesverband der Deutschen Industrie, Berlin. Bitte schön!

Sve Dr. Julia Hoecht: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Der BDI begrüßt die Initiative ausdrücklich! Ich möchte auf einen wesentlichen Punkt zurückkommen, den mein Vorredner, Herr Professor Flessner, erwähnt hat, nämlich die Frage der Kosten. Es

mag uns allen gefallen oder nicht: Englisch ist Weltsprache. Und wie die Kollegen in den internationalen Sozietäten mir beipflichten werden, sind gerade in den wirtschaftsrechtlichen Themen mindestens 50 Prozent des täglichen Arbeitsaufwandes, der Verträge auf Englisch. Tendenziell noch mehr. Gerade die exportorientierte Wirtschaft schließt bewusst mindestens 50 Prozent der Verträge in der Regel auf Englisch ab, um mit den Handelspartnern leicht und schnell kommunizieren zu können bzw. weil Englisch oft auch „der kleinste gemeinsame Nenner“ zwischen den Vertragspartnern aus verschiedenen Nationen ist. Im Streitfall dann auf Deutsch verhandeln zu müssen, ist natürlich möglich, verursacht aber hohe Kosten. Die Verträge müssen übersetzt werden. Das gesamte Beweismaterial muss übersetzt werden. Die Urteile, die man auf Deutsch erhält, müssen dann wieder für den Mandanten ins Englische übersetzt werden, und bei jeder Übersetzung geht auch immer ein bisschen verloren. Man fängt bei dem Begriff Schadensersatz an, nach Hin- und Her-Übersetzung kann es durchaus passieren, dass das ganze als „Rente“ zurückübersetzt wird. Wenn man von Anfang an das Ganze auf Englisch belassen könnte, hätte man diese Probleme nicht. Die Möglichkeit, vor einer internationalen Kammer für Handelssachen zu verhandeln, hätte daher eine hohe Kostenersparnis zur Folge.

Wichtig ist natürlich, dass keine Verpflichtung besteht, sondern dass es ein zusätzliches Instrument ist, das den Parteien zur Verfügung gestellt wird, wenn sie sich nach ihrem eigenen Parteiwillen dafür entscheiden, eine solche Kammer anzurufen. Ganz kurz gefasst: Es gibt ein paar Erfordernisse, die erfüllt sein müssen, damit von diesen internationalen Kammern für Handelssachen auch von den Unternehmen Gebrauch gemacht wird. Zum einen würden wir anregen, § 184 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz GVG-E zu streichen. Da ist derzeit formuliert, dass ein Verfahren auch auf Deutsch weitergeführt werden kann, wenn das Gericht das entscheidet. Das würde für die Partei natürlich eine Unsicherheit bedeuten, ob sie sich darauf verlassen kann, dass tatsächlich auf Englisch verhandelt wird. Vor diesem Hintergrund bestünde die Gefahr, dass die Parteien sich tatsächlich entscheiden, von dem Angebot keinen Gebrauch zu machen. Die Verhandlungssprache sollte, wie ich bereits gesagt habe, allein vom Parteiwillen abhängen. Die Parteien müssen sich entscheiden können, ob sie sich dem Ganzen gewachsen fühlen oder nicht. Und es sollte auch möglich sein, Teile des Verfahrens

auf Deutsch, Teile des Verfahrens auf Englisch zu verhandeln. Im Übrigen würden wir anregen, dass wichtige Gesetze, beispielsweise das HGB, die ZPO, das GmbHG, vielleicht auch das UWG und das Markengesetz, ins Englische übersetzt werden – beispielsweise durch das BMJ –, um dort bereits eine gewisse Normierung der Rechtsbegriffe vorzunehmen, damit man letzten Endes weiß, was das Äquivalent im Deutschen ist, wenn man diesen Begriff verwendet. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Unternehmen sicherlich nicht in jedem Streitfall, aber doch in vielen Streitigkeiten sehr gerne auf die Möglichkeit zurückkommen, sie vor einer internationalen Kammer für Handelssachen zu verhandeln.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Dr. Hoecht, vielen Dank! Jetzt kommt Herr Dr. Martin Illmer, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg. Bitte schön!

SV Dr. Martin Illmer, MJur (Oxford): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung, hier gehört zu werden! Ich stehe dem Gesetzentwurf aus rechtspolitischer und aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv gegenüber. Das konnten Sie meiner schriftlichen Stellungnahme bereits entnehmen. Er greift jedoch in seiner jetzigen Fassung meines Erachtens vom Grundansatz her zu kurz. Und darauf möchte ich näher eingehen. Englisch ist auch in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Annexverfahren nach § 1062 ZPO vor deutschen staatlichen Gerichten als Verfahrenssprache zuzulassen. Regelungstechnisch wäre dies durch einige wenige Änderungen des bestehenden Gesetzentwurfs möglich. Wie ist diese Forderung begründet? Dem Ziel des Gesetzentwurfs, Verfahren vor ausländischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten vor die deutschen staatlichen Gerichte zu locken, liegen zwei Prämissen zugrunde: Die erste Prämisse lautet, dass Parteien bei der Wahl zwischen den staatlichen Gerichten verschiedener Länder häufiger die deutschen Gerichte wählen werden, wenn Englisch als Verfahrenssprache zur Verfügung steht. Die zweite Prämisse lautet, dass die Parteien aufgrund der Möglichkeit der englischen Verfahrensführung auch häufiger deutschen Gerichten den Vorzug vor internationalen Schiedsgerichten geben. Der Gesetzentwurf ist also bipolar ausgerichtet. Die erste Prämisse mag zutreffen, erfasst aber nur einen Bruchteil internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten. Die zweite Prämisse geht hingegen an der Realität des Entscheidungsprozesses der Parteien im Hinblick auf die Wahl

eines bestimmten Streitentscheidungsmechanismus und Prozessführungsortes vorbei. Die Entscheidung für die Schiedsgerichtsbarkeit hängt wesentlich von Faktoren ab, die, unabhängig vom Staat der Prozessführung, im Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit begründet liegen. Das sind etwa die weitreichende Parteiautonomie, also die freie und flexible Ausgestaltung des Verfahrens, die freie Wahl der an Expertise und Neutralität orientierten Schiedsrichter, die Verfahrenssprache, die regelmäßig vereinbarte Vertraulichkeit – ein ganz wichtiger Punkt –, die Endgültigkeit der Entscheidung und die erleichterte Vollstreckbarkeit auf der Grundlage des New Yorker Übereinkommens, die wir bei staatlichen Gerichtsurteilen gerade nicht haben. Die Parteien internationaler Vertragsbeziehungen entscheiden sich daher nicht zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit einerseits und der deutschen staatlichen Gerichtsbarkeit andererseits, vielmehr treffen sie in einem ersten Schritt unabhängig vom Ort des Verfahrens die generelle Entscheidung zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und staatlichen Gerichten. Dabei entscheiden sie sich in internationalen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten aus den genannten Gründen fast ausschließlich für die Schiedsgerichtsbarkeit, ob man das nun gut findet oder nicht. Im nachfolgenden zweiten Schritt wählen die Parteien dann nur noch innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den zur Verfügung stehenden Schiedsarten. Der skizzierte Ablauf des Entscheidungsprozesses wird durch jüngere empirische Studien untermauert, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlich ausgewertet habe. Sie sind auch öffentlich zugänglich; ich habe die Links angegeben. Die deutschen staatlichen Gerichte stellen daher nur in den wenigsten Fällen eine Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit dar. Staatliche Gerichte und Schiedsgerichtsbarkeit sind zu wesensverschieden. Die deutschen Gerichte und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit treten dementsprechend selten in ein echtes Konkurrenzverhältnis.

Was ist zu tun? Deutschland darf als internationaler Prozessführungsstandort nicht auf die staatlichen Gerichte reduziert werden, indem die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als Gegenspieler der deutschen staatlichen Gerichte angesehen wird. Stattdessen ist neben den staatlichen deutschen Gerichten die internationale Schiedsgerichtsbarkeit am Schiedsort Deutschland zu stärken. Hierfür ist in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Annexverfahren, § 1062 ZPO, vor

staatlichen deutschen Gerichten Englisch als Verfahrenssprache zuzulassen. Worum geht es in diesen Annexverfahren? Die Annexverfahren betreffen einerseits die Unterstützung während des laufenden Schiedsverfahrens, also etwa die Bestellung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen eines Schiedsgerichts, die Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen, andererseits die Kontrolle der Schiedsvereinbarung als Fundament der Schiedsgerichtsbarkeit und des Schiedsspruchs vor, während und nach Abschluss des Schiedsverfahrens. Ganz zentral hier vor dem Schiedsverfahren die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens, insbesondere Bestehen und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, und nach dem Abschluss des Schiedsverfahrens die Aufhebung des Schiedsspruchs im Aufhebungsverfahren.

Welche Bedeutung hat die Sprache in diesem Annexverfahren? Die Bedeutung der Sprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Annexverfahren vor staatlichen Gerichten ergibt sich daraus, dass diese Verfahren systematisch in das Schiedsverfahren eingebettet sind, sie mit diesem verzahnt sind, und dass die Verfahrenssprache internationaler Schiedsverfahren regelmäßig Englisch als Lingua franca des internationalen Wirtschaftsverkehrs ist. Das ist auch dann der Fall, wenn die Schiedsverfahren am Schiedsort Deutschland stattfinden. Die unterstützenden Annexverfahren beziehen sich damit regelmäßig auf ein in englischer Sprache geführtes Schiedsverfahren und sind in diesem umzusetzen. Die kontrollierenden Annexverfahren haben mit der Schiedsvereinbarung oder dem Schiedsspruch regelmäßig einen in englischer Sprache verfassten Verfahrensgegenstand. Bestünde die Möglichkeit, die schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Annexverfahren vor deutschen staatlichen Gerichten in englischer Sprache zu führen, könnten sich die Parteien für den Schiedsort Deutschland entscheiden, ohne sich um die Sprachbarriere kümmern zu müssen. Das auf Englisch geführte Schiedsverfahren und die unterstützenden und kontrollierenden Annexverfahren vor staatlichen Gerichten würden am Schiedsort Deutschland auch sprachlich und nicht nur regelungstechnisch und tatsächlich eine Einheit bilden.

Welche Umsetzungsprobleme gibt es? Die Umsetzungsprobleme der Einführung von Englisch als fakultativer Gerichtssprache in schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen

Annexverfahren sind deutlich geringer als in Hauptsacheverfahren vor deutschen staatlichen Gerichten, wie sie der Entwurf derzeit vorsieht. Erstens greift das gegen Englisch als Verfahrenssprache ins Feld geführte Argument der untrennbaren Verknüpfung der Dogmatik und Konzepte einer Rechtsordnung mit der Sprache noch weniger durch als im Hinblick auf den Entwurf. Die in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren zugrundeliegenden §§ 1025 ff. ZPO – also das zehnte Buch der ZPO –, basieren auf in englischer Sprache abgefassten sowie international verbreiteten und angewendeten Vorbildern. Das zehnte Buch der ZPO ist eine Umsetzung des UNCITRAL Modellgesetzes und des New Yorker Übereinkommens, beide in englischer Sprache abgefasst. Die in den schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren relevanten Rechtsfragen sind daher, anders als das deutsche materielle Recht und auch das deutsche Prozessrecht, kaum von deutscher Dogmatik und Konzepten geprägt. Zweitens sind die Prozessbeteiligten der englischen Sprache mächtig, da dies bereits regelmäßig für das Schiedsverfahren Voraussetzung ist. Dies trifft übrigens auch auf Zeugen und natürlich auch auf die ganzen Dokumente zu. Drittens findet der Großteil der Verfahren nach § 1062 ZPO gemäß § 1063 Absätze 1 und 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung statt, so dass der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht einmal berührt ist. Viertens ist der Verwaltungsaufwand an den Gerichten deutlich geringer. Nach § 1062 Absatz 5 ZPO können die schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Annexverfahren bei einem Senat des Oberlandesgerichts konzentriert werden. Nach § 94 Absatz 4 GVG-E wäre dies sogar länderübergreifend möglich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Illmer, ich danke Ihnen! Kommen wir jetzt zu Frau Brigitte Kamphausen, Vorsitzende Richterin am Landgericht Duisburg. Bitte schön!

SVe Brigitte Kamphausen: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie mir Gelegenheit geben, heute zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen! Ich bin, wie Sie auch meiner schriftlichen Stellungnahme entnommen haben, der Meinung, dass das durchaus ein sinnvoller Gesetzesentwurf ist, und meine auch nicht, dass wir verfassungsrechtliche Anforderungen verletzen würden, wenn er so beschlossen würde. Zunächst ein paar Worte dazu, dass ich Bedarf sehe. Nicht in sehr großem Umfang, aber nach sehr vielen Gesprächen, die ich im Laufe und auch

im Vorfeld dieses Gesetzgebungsverfahrens geführt habe, ist an mich immer wieder der Wunsch herangetragen worden, das Gerichtsverfahren insgesamt – also nicht nur den mündlichen Teil, das ist ja heute schon möglich, sondern auch den schriftlichen Teil – in Englisch führen zu können. Der Hintergrund ist ein Aspekt, den auch Frau Dr. Hoecht hier schon angesprochen hat: dass nämlich Englisch eben einfach im internationalen Handel die ganz vorherrschende Sprache ist. Das mag man gut finden oder nicht – es ist einfach so! Das ist die Sprache, die, wenn man Handelspartner aus verschiedenen Staaten hat, eben in der Regel beide können. Und ich kann aus der Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen sagen, dass über die Jahre die Unterlagen, die man eingereicht bekommt – also die Verträge oder auch der Schriftwechsel – in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle, wenn es internationale Verträge, also internationale Handelsbeziehungen sind, in Englisch sind. Dass das sehr stark zugenommen hat im Vergleich zu den ersten Jahren, weil die internationale Verpflichtung einfach immer stärker wird. Und dass es wirklich für alle Beteiligten ein Vorteil ist, wenn man diese Unterlagen nicht übersetzen muss. Da ist zum einen das Kostenargument, das Sie ja angesprochen haben, zum anderen aber auch, dass bei der Übersetzung tatsächlich Inhalt verlorenggeht. Man kann es nicht ganz so übertragen, wie das vielleicht richtig wäre. Das führt mich dann aber zu dem Punkt, den Herr Ball ja angesprochen hat, dass man nämlich generell mit dieser Tatsache, dass man Verträge und sonstige Vertrags- oder Streitunterlagen in englischer Sprache hat, ein Sprachproblem hat. Dadurch, dass wir einfach diesen tatsächlichen Umstand haben, dass sehr, sehr viele Vertragsbeziehungen, sobald sie grenzüberschreitend sind, in englischer Sprache geführt werden, haben wir immer dieses Sprachproblem! Und das Gericht ist eigentlich immer in der Lage, sich damit auseinanderzusetzen, welche Bedeutung denn jetzt die in englischer Sprache verwendeten Rechtsbegriffe haben. Selbst wenn es sich die Unterlagen übersetzen lässt, muss es sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Die ist ja nicht ausgeklammert. Es wird, wenn das von der Übersetzung her nicht richtig wiedergeben ist, der Punkt kommen, an dem die Parteien sagen: Das muss aber auf den Bedeutungsinhalt überprüft werden. Das heißt, diese Frage stellt sich immer, und es ist nach meinen Erfahrungen – zugegebenermaßen nur in zwei Rechtsstreitigkeiten, in denen die mündliche Verhandlung in Englisch geführt worden ist – eigentlich leichter, wenn man in der Sprache bleibt und sich dort mit dem Bedeutungsgehalt auseinandersetzt. Da es nicht eine so große Zahl von Fällen sein

wird, die da auf uns zukommt, glaube ich auch, dass wir in der Lage sind, das zu leisten, jedenfalls in den Instanzgerichten. Ich stimme Ihnen zu, Herr Ball, wir haben darüber auch schon gesprochen, dass man gerade hinsichtlich des BGH, wo wir die spezielle Expertise in den Senaten haben, überlegen muss, ob es dort sinnvoll ist. Aber bei den Instanzgerichten würde ich ohne Weiteres sagen, dass es geht. Ich verweise hier auch noch einmal auf meine schriftliche Stellungnahme, in der ich zu dem Punkt etwas ausgeführt habe.

Ich meine auch nicht, dass eine solche Regelung derart verfassungs- und europarechtswidrig wäre, wie Sie, Herr Professor Flessner, uns das dargestellt haben. Wir können schon nach der heutigen ZPO die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen! Sie kann auch in sorbischer Sprache geführt werden, obwohl das wahrscheinlich nicht so häufig sein wird, davon gehe ich mal aus. Dann meine ich auch, dass man aus EU-Gründen nicht verpflichtet wäre, jetzt hier alle Sprachen anzubieten. Ich meine, dass man damit nicht gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstößt. Soweit es im Übrigen die Chancen der Rechtsanwälte angeht, kann ich nur sagen, dass es auch in den verschiedenen Fachgebieten einmal der eine und einmal der andere besser kann, ohne dass das ein Eingriff in die Berufsfreiheit oder in das Berufsausübungsrecht ist. Und das wird nicht nur bei den Anwälten, sondern auch bei meinem Berufsstand so sein, da müssen die Leute uns so nehmen, wie sie uns kriegen, da ist das einfach so.

Dann noch ein Satz dazu, welche Sachen in diesem Bereich geregelt werden sollten: Ich meine schon, dass – jedenfalls nach dem Bedarf, wie er an mich herangetragen worden ist – es richtig ist, das zuerst einmal auf Handelssachen zu beziehen. Es ist richtig, dass man natürlich immer die Frage haben kann, was denn nun eine Handelssache und was keine ist, wie man das in auf Deutsch geführten Rechtsstreitigkeiten möglicherweise auch haben kann. Ich schätze aber, dass diese Frage nicht sehr häufig auftreten wird, so wie sie auch in üblichen Handelssachen nicht so häufig auftreten wird, und ich glaube, dass das einfach der Bereich ist, in dem das Interesse daran und der Bedarf danach am höchsten ist. Ich glaube, dass wir vielen, vielleicht auch gerade kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht ohne Weiteres jetzt zu einem ausländischen Schiedsgericht gehen würden, aber möglicherweise auch durchaus größeren Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, die

Verfahren hier zu führen, das heißt also in ihrem heimatlichen Bereich, auch wenn vielleicht der Vertragspartner auf Englisch besteht. Ich glaube, dass wir durch das Wechselspiel auch die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit durchaus stärken würden. Ich glaube nicht, dass sie dadurch einen Nachteil hätte, sondern dass sich einfach aus dem Wechselspiel ergeben würde, dass der Standort im Ganzen gestärkt wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Kamphausen, vielen Dank! Jetzt kommt Herr Dr. Kantner, Rechtsanwalt, Rostock. Bitte schön!

SV Dr. Gerold Kantner: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Durch das vorliegende Gesetz wird den im internationalen Wirtschaftsbereich tätigen Unternehmen und Personen das Angebot unterbreitet, dass über etwaige Rechtsstreitigkeiten durch ein deutsches Gericht mit Fachkompetenz für handelsrechtliche Sachverhalte in englischer Sprache verhandelt und entschieden wird. Das ist ein richtiger und zukunftsweisender Schritt, um die Attraktivität des Gerichtsstandorts Deutschland nicht nur für Europa, sondern auch international weiter zu erhöhen und auf die Vorteile der deutschen Rechtsprechung für den Bereich internationaler Wirtschaftsbeziehungen aufmerksam zu machen! Die hierfür erforderliche fachliche und sprachliche Kompetenz ist bei Richtern und Anwälten durchaus vorhanden – auch wenn die Ausbildung in Deutsch erfolgt. Ich empfinde das Gesetz auch nicht als Ausschluss eines Teils der Anwaltschaft von diesen Verfahren, weil jeder Anwalt für sich selbst als Freiberufler unter Haftungsgesichtspunkten entscheiden muss, ob er sich sprachlich und fachlich für diese Art von Verfahren qualifizieren will. Die weiteren notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und Tätigkeit dieser Spruchkörper müssen durch die Justiz geschaffen werden. Der damit zwangsläufig verbundene finanzielle Mehraufwand rechtfertigt die Frage nach einem tatsächlichen Erfordernis und dem Bedarf für eine Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen. Es liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse dazu vor, ob beispielsweise die Sprachbarriere ein Grund dafür ist, dass Rechtsstreitigkeiten im Rahmen internationaler Wirtschaftsbeziehungen selten vor deutschen Gerichten ausgetragen werden. Ob diese Situation sich ändert, wenn die Möglichkeit der Durchführung eines Verfahrens in englischer Sprache vor einer Kammer für internationale Handelssachen geschaffen wird, bleibt offen. Das trifft auch auf die Beantwortung

der Frage zu, ob deutsche Unternehmen im Rahmen ihrer internationalen Wirtschaftsbeziehungen von diesem Angebot der deutschen Gerichtsbarkeit bei künftigen Rechtsstreitigkeiten Gebrauch machen werden. Auch hierauf kann gegenwärtig keine klare Antwort gegeben werden. Wirtschaftsrechtliche Verfahren im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind sehr arbeits- und damit auch kostenintensiv. Der zeitliche und finanzielle Aufwand für alle an diesem Verfahren Beteiligten wird sich insbesondere durch das Erfordernis der Einführung und weiteren Erläuterung von Rechtsbegriffen in deutscher Sprache erhöhen. Hilfreich könnte hier die angeregte Übersetzung von bestimmten betroffenen Gesetzen und Rechtsvorschriften schon im Vorfeld sein. In die Entscheidungsfindung müssen auch Überlegungen zur praktischen Abwicklung und Durchsetzung dieser englischsprachigen Entscheidungen einbezogen werden. Abwicklung und Durchführung einer englischsprachigen Entscheidung würden vor ernststen Problemen stehen, wenn die englischsprachige Verhandlung und Entscheidung nicht auf das eigentliche Erkenntnisverfahren beschränkt würde. Das betrifft insbesondere das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung. Beide können sinnvoll und effektiv nur auf der Grundlage einer deutschen Fassung der Entscheidung und des Titels, also nicht allein nur des Tenors, sondern der gesamten Entscheidung durchgeführt werden. Bei den fachlichen Hinweisen zu Einzelregelungen des Entwurfs hinsichtlich des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs sowie der Einbeziehung und Teilnahme Dritter in das Verfahren, die in meiner Stellungnahme erwähnt sind, handelt es sich nicht um grundsätzliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf. Angesichts der insbesondere zum Bedarf fehlenden belastbaren Aussagen wird die Errichtung eines örtlich und auf sehr wenige Gerichte – vielleicht nur auf ein Gericht – begrenzten Spezialkörpers vorgeschlagen. Vorgesehen werden sollte die Möglichkeit der Errichtung an weiteren Gerichtsstandorten. Die Entscheidungsgrundlage hierfür sollte durch eine Evaluation nach vielleicht mindestens drei Jahren praktischer Erfahrungen der eingerichteten Kammern geschaffen werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kantner, vielen Dank! Kommen wir jetzt zu Herrn Professor Dr. Prütting, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht, Universität Köln.

SV Prof. Dr. Hanns Prütting: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Auch ich habe Ihnen ein größeres Papier vorgelegt und will angesichts der vielfältigen Stellungnahmen zum Grundsatz nichts mehr sagen. Sie haben gesehen, ich bin bei der Beurteilung dieses Gesetzentwurfs davon ausgegangen, dass all das, was den deutschen Justizstandort stärkt und indirekt damit auch den Wirtschaftsverkehr fördert, als positiv zu beurteilen ist, und ich komme zu dem Ergebnis, dass dieser Gesetzentwurf ein solcher positiver Schritt ist. Er ist allerdings nicht so revolutionär, wie es die ersten beiden kritischen Stellungnahmen hier in dieser Runde vermuten lassen. Es geht – da bin ich wohl mit den meisten hier in Übereinstimmung – nur um ganz wenige Fälle. Und es geht ja ausschließlich um Fälle, in denen alle Beteiligten freiwillig auf diese Möglichkeit zugreifen.

Ich wollte Ihnen in dieser Runde als zweiten Punkt aus meinem Papier eigentlich nur sagen, dass ich den Entwurf verfassungsrechtlich und europarechtlich für vollkommen unbedenklich halte. Die Stellungnahme vom Herrn Kollegen Flessner war mir nicht bekannt. Sie ist ja auch noch nicht veröffentlicht. In der Literatur ist so etwas bisher auch noch nicht geschrieben worden. Ich kann Ihnen jetzt nicht zumuten, Ihnen eine halbe Stunde zu erklären, warum ich bei meinem Votum der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Unbedenklichkeit bleibe; erlauben Sie mir nur einige wenige Sätze: Der Ansatz, wonach der Öffentlichkeitsgrundsatz verletzt sei und dass dieser – der ja bekanntlich so in der Verfassung nicht niedergeschrieben ist – aus dem Demokratieprinzip herrühre, ist ungewöhnlich. Normalerweise leiten wir den Öffentlichkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaatsgebot ab, und das Rechtsstaatsgebot hängt in dem Zusammenhang ja sehr stark mit der Kontrollfunktion der Justiz zusammen. Öffentlichkeit haben wir immer als etwas verstanden, das Kontrollmöglichkeiten schafft. Wir haben noch nie verfassungsrechtliche Bedenken gehabt, wenn etwa im Zivilprozess in 99 Prozent der Fälle die Öffentlichkeit überhaupt nicht vorhanden ist, niemand da ist. Auch wenn nur ein englischsprachiger Journalist da ist und über einen interessanten Prozess berichtet, haben wir immer gesagt, dass das völlig unproblematisch ist. Wie das verfassungswidrig sein soll, kann ich nicht recht verstehen. Auch die Ansätze, die sich mit der Umgebung von Artikel 3 GG beschäftigen, leuchten mir wenig ein, weil es ja hier – ich glaube, das ist noch nicht genügend deutlich geworden – um

Verfahren handelt, an denen sich alle Involvierten freiwillig beteiligen und wo sie in der Regel als Kaufleute übrigens auch den Gerichtsstand frei wählen können, was ja auch das vermeintliche Problem, das es so etwas an vielen Orten nicht gibt, natürlich lösen wird. Sowohl § 38 ZPO als auch die EuGVVO lassen ja in solchen Fällen eine Gerichtsstandswahl jederzeit frei zu. Der Gesichtspunkt der Rechtsfortbildung scheint mir eher für diesen Gesetzentwurf zu sprechen als dagegen. Also insgesamt sehe ich diesen Entwurf nicht als in irgendeiner Weise rechtstaatlich problematisch an.

Das hindert uns nicht zu überlegen, ob er rechtspolitisch wirklich sinnvoll ist. Da gibt es einen Punkt, den man ganz klar benennen muss: Dieser Entwurf wird sicherlich nicht für sehr viele Verfahren in Betracht kommen! Sie wissen wahrscheinlich – Herr Präsident Riedel wird das sicherlich noch viel näher ausführen –, dass wir im Bereich des OLG Köln seit 2010 einen Probelauf haben – den übrigens auch bisher noch niemand für verfassungswidrig oder für europarechtswidrig gehalten hat – und dass wir da bisher nur einen einzigen Fall hatten. Ich meine aber, dass sich dieser Ansatz gerade in den wenigen Fällen, die hier überhaupt in Betracht kommen werden, lohnen wird. Es geht überhaupt nicht um die Abwicklung irgendeines Massenbedarfs, sondern es geht gerade wegen der wenigen Einzelfälle um ein Signal, in ganz besonderen Fällen, rechtlich besonders attraktive, spannende Sachen, die wir bisher – so können wir beobachten – vor der deutschen Gerichtsjustiz nicht hatten, vielleicht doch in dem einen oder anderen Fall der deutschen Gerichtsbarkeit zuzuführen. Das hat auch etwas mit der Stärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit zu tun. Es ist Ihnen bestens bekannt, dass wir alle seit Längerem in der Diskussion über ein Mediationsgesetz sind und dass wir vielfältige Fragen, insbesondere auch der Gerichtsmediation, diskutieren. Sie wissen alle, dass neben dem Gedanken der Mediation gerade in diesen Bereichen die Schiedsgerichtsbarkeit sehr stark ist und dass es vielfältige andere Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt. Die Fantasie vieler ist hier gefragt und ist hier auch sehr tätig. Nicht dass ich hier missverstanden werde: Ich wende mich gegen keines dieser Modelle! Ich wende mich nur dagegen, dass dabei manchmal verkannt wird, dass eine staatliche Gerichtsbarkeit, die veröffentlichte Verfahren über die Bühne bringt und die in wichtigen Verfahren auch das Recht fortbildet, etwas sehr Wichtiges ist. Und wir können nicht verkennen, dass wir auch nicht alle Verfahren mithilfe von Gerichtsmediation oder Schiedsgerichtsbarkeit durchführen können. Dies gilt

insbesondere für große Verfahren gerade bei der Schiedsgerichtsbarkeit, da Schiedssprüche in der Regel nicht veröffentlicht werden. Sonst kommen wir zu einer Situation, in der unser Recht tot ist, in der es nicht weitergebildet wird – und zwar gerade in interessanten Fällen. Gerade der hier anwesende Vorsitzende Richter Herr Ball hat uns in vielfältigen Vorträgen berichtet, dass es wichtige Rechtsfragen, die seinen Senat betreffen können, und Fälle gibt, die überhaupt nicht zum BGH kommen! Die landen natürlich bei internationalen Schiedsgerichten! Wenn es die Chance gibt, solche Fälle in Einzelfällen auch einmal in unsere staatliche Gerichtsbarkeit hineinzuziehen, dann wäre das meiner Meinung nach ein Vorteil. Ein Vorteil gerade unter dem Stichwort Rechtsfortbildung, das hier zu meinem Erstaunen negativ erwähnt wurde. Die Einzelheiten tun dagegen nicht sehr viel zur Sache: Man kann darüber reden, ob es wirklich eine Kammer für Handelssachen sein muss, oder ob es nicht über den Bereich der Kaufleute hinaus gehen sollte, also nicht vielleicht doch eine Zivilkammer sein sollte. Das muss jetzt nicht mein Thema sein. Ich will auch den Umfang der Sprachregelung jetzt nicht erwähnen, weil dies nur eine Kleinigkeit ist. Es ist klar – das ist im allerersten Statement deutlich geworden und in meinem Papier sehen Sie das auch –, dass die Revisions- oder Rechtsbeschwerdeinstanz ein Problem ist, über das man doch im Einzelnen noch einmal reden müsste. Ich meine, dass man auch dort die Dinge auflockern müsste. Aber das wären Feinheiten, über die noch zu reden wäre. Ich komme also zu folgendem Ergebnis: Ich halte den vorliegenden Gesetzentwurf für verfassungsrechtlich und europarechtlich unbedenklich, ich halte ihn für rechtspolitisch sinnvoll. Dem steht nicht entgegen, dass es zahlenmäßig nur in seltenen Fällen zu englischsprachigen Gerichtsverhandlungen vor deutschen Gerichten kommen wird. Als ein für die allgemeine Rechtsentwicklung durch deutsche Gerichte wichtiges Signal gegen die absolute Dominanz von Schiedsgerichten in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten möchte ich den vorliegenden Entwurf nachdrücklich begrüßen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Prütting, ich bedanke mich! Es kommt jetzt Herr Johannes Riedel, Präsident des Oberlandesgerichts Köln.

SV Johannes Riedel: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich sollte vielleicht eine kleine biografische Bemerkung vorweg schicken, damit Sie meine Ausführungen richtig einzuordnen wissen: Ich bin als Präsident des Oberlandesgerichts natürlich Richter und Justizadministrator, wenn Sie so wollen, aber ich gehöre auch zu denen, die in diesem Gesetzentwurf sozusagen als die künftig Handelnden angedacht sind. Ich habe vor knapp 40 Jahren in London einen LL.M. erworben. Ich habe eine Ehefrau, die englische Muttersprachlerin ist und habe mich in den Jahrzehnten seither immer wieder mit der englischen Rechtssprache befasst. Ich komme gerade eben aus Straßburg vom CCJE (Consultative Council of European Judges), dem europäischen Richtergrremium des Europarates, wo wir die letzten Tage in Englisch und Französisch verhandelt haben. Sie müssen also bitte mitdenken, dass ich insoweit natürlich ein wenig parteilich bin. Ich habe Ihnen im Einzelnen ausgeführt, was mich an diesem Gesetzentwurf bewegt, dessen Tendenz ich natürlich begrüße.

Ich möchte noch einmal einige wenige Punkte herausstellen: Zunächst einmal das, was Herr Prütting schon unterstrichen hat: Dass es sich ja der Sache nach hier um ein freiwilliges Angebot handelt, das auf die Parteien zugeht und das die Parteien als solches mit seinen entsprechenden Konditionen annehmen können oder eben auch nicht. Ich möchte auch herausstellen, dass nicht zwingend davon ausgegangen werden muss, dass deutsches Recht in diesen Fällen Anwendung findet. Wir haben auch jetzt schon, wenn wir in deutscher Sprache verhandeln, natürlich immer wieder den Fall, dass eine ausländische Rechtsordnung zur Anwendung gelangt. Das betrifft nicht nur internationale Handelssachen, sondern insbesondere auch die Familiensachen. Das heißt also, dass die Anwendung fremden Rechts von der Verhandlungssprache, über die wir sprechen, zu trennen ist. Was die Motivation des Gesetzentwurfs anbelangt, werden Sie von meiner Biografie her davon ausgehen, dass ich sie teile. Als Justizadministrator stehe ich der Angelegenheit neutral gegenüber. Die Justiz hat im Grunde genommen kein Interesse an zusätzlichen Verfahren, sondern die Aufgabe der Justiz besteht darin, das abzuarbeiten, was ihr angedient wird. Das hat Frau Kamphausen eben auch schon so schön angedeutet. Gleichwohl ist aus meiner Sicht plausibel, was zur Stützung dieses Gesetzentwurfs angeführt wird und was auch meine Gespräche mit Vertretern der Anwaltschaft und mit Vertretern der Wirtschaft ergeben haben: Dass man davon ausgehen kann, dass

ein solches Angebot die Verhandlungsmacht deutscher Vertragspartner stärken könnte, darauf hinzuwirken, dass ein deutscher Gerichtsstand vereinbart wird. Und wenn das so ist und wenn man das für richtig und begrüßenswert hält, dann bin ich auch der Meinung, dass die Justiz ein solches Angebot auflegen kann, wenn es mit einem vertretbaren Aufwand verbunden ist. Ich würde also unter dem Strich, nach dem, was ich weiß, davon ausgehen, dass es einen Sinn machen kann, dieses Angebot anzudienen. Man muss sich aber nicht vorstellen, dass eine große Zahl von Verfahren kommen wird, insbesondere nicht, dass sie alsbald kommen wird, denn man muss davon ausgehen, dass erst das Angebot aufgelegt werden muss, dann müssen die entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden, dann müssen die Parteien sich streiten und erst dann kann es dazu kommen, dass ein solches Angebot auch tatsächlich angenommen werden wird, so dass ich von der Zeitschiene her damit rechnen würde, dass man frühestens in fünf Jahren vielleicht wird sagen können, ob denn überhaupt ein solches Angebot irgendeine Auswirkung gehabt haben wird. Ich habe in meiner Stellungnahme im Einzelnen ausgeführt, warum ich mich als Justizadministrator relativ dezidiert gegen den Weg der Kammern für Handelssachen aussprechen möchte. Das hängt mit der administrativen Verantwortung zusammen, die darin besteht, ein qualitativ möglichst hochstehendes und sicheres Angebot zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot ist aus meiner Sicht eher und mit besserer Sicherheit hinsichtlich der Qualität sicherzustellen, wenn die Zuständigkeit der Zivilkammern vorgesehen würde. Das hat mit den Mechanismen der Heranziehung von Handelsrichtern nach dem Gerichtsverfassungsgericht zu tun, denn die Handelsrichter werden durch die Industrie- und Handelskammern benannt. Sie werden dann dem Gericht zugewiesen, und dann muss das Präsidium des Gerichts sie einer Kammer für Handelssachen zuweisen. Das bedeutet in der Praxis, wie ich in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, dass eine größere Zahl von Handelsrichtern einer Kammer zugewiesen werden muss, so dass man also, wenn es überhaupt gelänge, die entsprechenden Spezialisten der englischen Sprache – und dazu gehört eben auch die englische Fachsprache – zu gewinnen, diese Spezialisten genau einer Kammer zuweisen müsste. Da habe ich von der Verantwortungsseite her gewisse Bedenken und mir wäre wohler, wenn dieses Angebot jedenfalls in der Anfangszeit zunächst einmal mit Zivilkammern aufgelegt werden würde. So haben wir es in Köln mit diesem Versuch unter Beachtung des

geltenden Rechts nach § 185 Absatz 2 GVG auch gemacht. Der andere Weg war uns natürlich sowieso de lege lata verschlossen.

Ich habe in einem weiteren Abschnitt die Frage der englischsprachigen Entscheidungen angesprochen, und da bin ich aus eigenem Erleben ein Anhänger eines Optionsmodells. Ich kann mit dem Entwurf nicht sehr gut leben. Insofern bin ich da ganz bei Ihnen, Herr Dr. Ball, dass ich schon glaube, es ist sehr viel schwieriger, einen englischsprachigen Text zu erstellen, wenn man nicht englischer Muttersprachler ist, und ich kann Ihnen sagen, ich weiß, wovon ich rede, weil ich selbst auch das eine oder andere in englischer Fachsprache geschrieben habe. Da würde ich sehr dafür werben, dass man wenigstens dem Gericht überlässt, ob die authentische Version der Entscheidung in englischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden soll. Es kann Fälle geben, wo die Nähe zu dem Streitstoff und der Terminologie des Streitstoffes vielleicht leichter erscheinen lassen könnte, dann auch die Entscheidung in englischer Sprache abzufassen. Aber ich bin mir da offen gestanden nicht so sicher, und ich würde wegen des Aspekts der Nebenverfahren, der angesprochen worden ist, auch sehr dafür werben, dass auf jeden Fall der authentische Tenor der Entscheidung in deutscher Sprache abgefasst werden sollte, damit man nicht dieses Problem für Kostenfestsetzung und mögliche Vollstreckung hat. Das ist aber ein nachrangiger Aspekt, denn wir haben in all den Fällen internationaler Rechtsbeziehungen das Problem, dass an irgendeiner Stelle der Sprachbruch eintritt, etwa wenn man im Ausland in die Vollstreckung gehen muss oder umgekehrt, wenn ausländische Titel im Inland vollstreckt werden müssen. Das ist auch etwas, was im Verhältnis der Instanzgerichte zum Revisionsgericht unvermeidbar ist. Da sehe auch ich natürlich ein Problem. Insofern bin ich da ganz bei dem, was Herr Dr. Ball uns eben gesagt hat. Aber mir ist als erkennender Instanzrichter, wenn Sie so wollen, wohler bei dem Gedanken, dass der Sprachbruch nicht im Mandantenzimmer der Anwaltskanzlei stattfindet, sondern vielleicht erst zwischen der tatrichterlichen und der Revisionsinstanz. Die mündliche Verhandlung ist – jedenfalls bei uns in Köln – sehr ausgiebig. Sie führt zu sehr ausgiebigen Erörterungen des Sach- und Streitstandes, und wenn ich das in der Originalsprache, der englischen Sprache, mit den Parteien machen kann, ist mir dabei wohler und habe ich das Gefühl, dass sie ergiebiger ist, als wenn wir den Sprachbruch durch Übersetzung haben müssen. Zur Machbarkeit habe ich ja bereits ausgeführt. Ich bin

jedenfalls für den Kölner Bezirk, wo wir diesen Modellversuch ja mit drei Zivilkammern und einem Zivilsenat eingerichtet haben, der Auffassung, dass die Fach- und Sprachkompetenz bei den Kolleginnen und Kollegen vorhanden ist. Das betrifft aber wohlgerne die Berufsrichter, nicht die Handelsrichter. Das konnten wir de lege lata nicht austesten. Letzter Punkt, den ich nicht angesprochen habe: § 1062 ZPO. Da würde ich mich dem anschließen, was Herr Dr. Illmer gesagt hat. Ich meine, wenn man eine runde Sache an dieser Stelle machen will – es ist ja nur ein Angebot –, dann sollte man an § 1062 ZPO mit denken.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank! Jetzt haben wir noch Herrn Professor Dr. Hanns-Christian Salger, Rechtsanwalt aus Frankfurt. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M.: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich will natürlich, schon um Sie nicht zu langweilen, nicht das wiederholen, was ich schriftlich vorgelegt habe. Im Ergebnis nur vielleicht noch einmal so viel, dass ich in der Tat der Auffassung bin, dass der Gesetzesvorschlag des Bundesrates schnellstmöglich verabschiedet werden sollte, damit den Bundesländern die Chance zur Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen gegeben wird, vor denen auch auf Englisch prozessiert werden kann, wenn alle Parteien zustimmen. Ich meine – mich einigen meiner Vorredner anschließend – in der Tat, dass man doch überlegen sollte, die Befugnis auch zur Einrichtung von Zivilkammern zu geben, die auf Englisch verhandeln können. Vor allem deshalb, weil die deutsche Kammer für Handelssachen international ja nicht so bekannt ist. Man kennt natürlich insbesondere im Common-law-Bereich die Jury, die aber etwas ganz anderes ist als der deutsche Laien- oder Handelsrichter, der ja volle richterliche Kompetenz hat, und ich glaube, dass da zumindest bei einigen interessierten Gruppen Bedenken kommen könnten, vor allem in Konfliktfällen zwischen deutschen und ausländischen Parteien, die dann doch zur Vermutung führen könnten, dass die deutschen Kaufleute in einer solchen Kammer für Handelssachen – sei es emotional, sei es vielleicht auch zielgerichtet, interessengeleitet – einer deutschen Seite mehr zuneigen könnten als einer ausländischen. Etwas, was der deutsche Berufsrichter, der das ja trainiert hat, eben nicht macht.

Schließlich glaube ich in der Tat, dass die Schiedsgerichtsbarkeit, die jedenfalls zumindest am Ende immer mit der Vollstreckbarkeitserklärung von auf Englisch ergehenden Schiedssprüchen befasst ist, mit in die Kompetenz herein genommen werden sollte. Ich habe mir, sozusagen als Service für Sie, die Diskussion im Bundestag und die Bedenken, die geäußert wurden, kurz angesehen, und dachte, es ist vielleicht für Sie am hilfreichsten, nach meinen schriftlichen Darlegungen näher darauf einzugehen. Vorab vielleicht Folgendes: Die Idee, Englisch als Gerichtssprache in ganz eng begrenzten Fällen in Deutschland zuzulassen, ist ja letztlich aus der Initiative „Law – made in Germany“ geboren. Also nicht die Überlegung, was manchmal durchscheint, am deutschen Rechtswesen müsse die Welt genesen, sondern wir wollen letztlich unseren fairen Anteil an den – verzeihen Sie den englischen Ausdruck – *global legal services* in Deutschland haben. Wir wollen, dass auch die deutschen Juristen – Anwälte natürlich ganz zuvorderst – in diesem großen Dienstleistungsmarkt mitspielen können. Aus dieser Idee ist das entstanden, weil nämlich zwei große Einwände von interessierter Seite, insbesondere von englischer Seite, kamen. „Law – made in Germany“ war ja nicht nur eine Antwort auf englische Juristen und Anwälte, sondern auch auf die englische Politik, die alle sagten, dass sie alles nach England holen wollen: Die *financial services* sind in London – Industrie gibt es, ich übertreibe nur ganz wenig, dort nicht mehr –, und nun auch noch die *legal services*! Zur Begründung wurde gesagt: Wegen des deutschen AGB-Rechts werden Verträge nie durchgesetzt, zum anderen ist die deutsche Sprache schwierig. Und dann muss man – ich bin kein Germanist, ich bin Deutscher und Jurist – sagen: Die deutsche Sprache hat eben nicht mehr die Bedeutung! Ich habe vor über 30 Jahren in Amerika studiert, da war es an der Universität, an der ich studierte, für Chemiestudenten noch Pflicht, Deutsch zu lernen. Warum? Weil alle wichtigen chemischen Veröffentlichungen auf Deutsch waren, die aber alle noch aus den 40er und 50er Jahren stammten. Heute ist es umgekehrt: Jeder deutsche Chemiker, jeder andere deutsche Naturwissenschaftler, der irgendwie etwas werden will, muss in englischsprachigen Zeitschriften veröffentlichen, um überhaupt zur Kenntnis genommen zu werden. Und auch deutsche juristische Dinge werden abseits von wenigen deutschsprechenden Mitteleuropäern praktisch nur zur Kenntnis genommen, wenn sie auch auf Englisch

erscheinen. Und Sie finden deutsche Zeitschriften, juristische Zeitschriften, die zumindest einen englischen *summary* anbieten, damit das in die Welt getragen wird.

Entscheidend ist aus meiner Sicht, dass wir uns letztendlich – das mag martialisch klingen, ist aber gar nicht so gemeint – in einem Kampf ums Recht, befinden, im Wettbewerb zwischen zwei grundlegend verschiedenen Rechtstraditionen und Kulturen, dem *common law* und dem *civil law*. Und ich glaube, ich würde sogar auf der Common-law-Seite, jedenfalls in Amerika, viel Zustimmung dafür ernten, dass die deutsche Rechtsprechung als die führende des *civil law* gilt, als die am feinsten ausgefeilte – natürlich mit einer langen Tradition. Die Franzosen würden es vielleicht nicht sofort unterschreiben, aber unter der Hand hört man da auch viel Positives über Deutschland und Negatives gerade über die englische Gerichtsbarkeit. Nicht zuletzt durch den Bundesgerichtshof genießt die deutsche Gerichtsbarkeit eine Akzeptanz und einen Respekt in der Welt, die unglaublich sind. Und die Idee ist doch weniger, die englischen Kaufleute nach Deutschland zu locken, als vielmehr den Leuten, die sagen, dass sie sich irgendwie auf etwas einigen müssen und die bereit wären, sofort anzuerkennen, dass die deutsche Justiz fair, schnell, gründlich und kostengünstig – dies spielt eine große Rolle – ist, ein Angebot zu machen, das sie annehmen können. Wir können nicht erwarten, dass die erst einmal Deutsch lernen – sie würden es vielleicht sogar zum Teil, aber nur sehr wenige. Die Gruppe, die wir ansprechen, sind die ausländischen Vertragspartner der Deutschen und eine weitere Gruppe, zu der ich gleich noch komme. Denen wollen wir in erster Linie zunächst einmal das deutsche Recht verkaufen, das heißt ich möchte dem deutschen, gerade dem mittelständischen Unternehmen – Siemens hat da nicht so die Probleme, die können das durchdrücken – die Chance geben, argumentativ das deutsche Recht vertreten und durchsetzen zu können, dass man sich auf deutsches Recht einigt. Und das kann man mit dem Argument, wir gehen vor deutsche Gerichte, denn man will immer das Gericht mit seinem eigenen Recht befassen. Man will nicht einen Richter, der fremdes Recht anwenden muss. Das kommt manchmal leider durch IPR vor, aber das ist immer schlecht. Denn nur in seinem eigenen Recht ist der Richter wirklich gut. Im fremden Recht – Sie wissen das, Herr Illmer – schickt er die Akte nach Hamburg an das Max-Planck-Institut, und wenn er Pech hat, hat er dann jemanden, der noch nicht einmal Referendarqualifikation in Deutschland hätte, aber nun gerade Bulgare ist, der dann ein Statement verfasst. Und dann heißt es: Also

gut, das ist also bulgarisches Recht. Nein, wir wollen, dass der deutsche Richter mit deutschem Recht befasst wird! Und wir als deutsche Unternehmer würden das auch ganz gerne verhandeln und unseren Vertragspartnern im Ausland anbieten. Und da müssen wir eben zumindest eins akzeptieren: Welthandelsprache ist nicht Deutsch – es ist Englisch. Und ich würde sagen: „Gott sei dank ist es Englisch!“ Wenn Sie sich die Weltbevölkerung heute angucken, könnte es auch mittlerweile Chinesisch sein, das wäre ja ganz schlecht für uns! Das Englische ist letztlich auch eine Mischung aus angelsächsischer und germanischer und französischer Sprache. Also da sind wir noch nahe dran. Wir sind auch gewohnt, juristisch in anderen Sprachen zu arbeiten. Wir Deutsche haben, solange ist es noch gar nicht her, vor 150 Jahren das noch auf Lateinisch gemacht. Die internationale Kommunikation ist heute oft noch Lateinisch. Wir werden das in Mitteleuropa ganz oft finden, dass Rechtssätze auf Lateinisch zitiert werden, weil das die alten Regeln sind.

Und Mitteleuropa ist sozusagen der nächste Topos, den ich ansprechen will. In vielen mitteleuropäischen Ländern ist deutsches Recht nicht nur übernommen, sondern im Grunde fast nur übersetzt worden. Zum Teil – ich kann das sagen, da ich das in Tschechien oft gemacht habe, in Schiedsverfahren usw. – leider mit ein bisschen Unverstand. Da hat man einen Satz weggelassen, weil man ihn nicht verstanden hat, der am Ende aber doch ganz wichtig war. Dann kam man zu komischen Ergebnissen. Gleichzeitig gibt es in diesen Ländern ein großes Misstrauen gegenüber der eigenen Justiz. Das stammt noch aus kommunistischen Zeiten, besteht aber auch noch heute. Zum einen sind die Richter, verglichen mit deutschen Richtern, oft schlicht unfähig. Aber sie sind auch korrupt. Und deswegen gibt es dort auch bei reinen Inlandssachverhalten ständig Schiedsvereinbarungen: Man sollte bloß nicht zu diesen Gerichten gehen! Aber die würden sehr, sehr gerne zu deutschen Gerichten gehen, weil sie da große Hochachtung haben. Ein kroatischer Anwalt hat gesagt: „Retten Sie uns!“ Ich habe vor ein paar Monaten von einer Anwältin in Prag eine Frage gestellt bekommen. Sie vertrat eine tschechische Partei, die mit Serbien einen Großvertrag über Kraftwerke aushandelte. Das wird alles auf Englisch verhandelt! Also Sie sehen, selbst zwei Slawisch Sprechende verhandeln dann auf Englisch – so wie wir mit den Niederländern auch. Und schließlich wollten sie sich darüber einigen, welches Recht anwendbar ist – es ist idiotisch, dass man das immer erst am Ende macht, eigentlich müsste man sich ja immer zuerst

überlegen, nach welchem Recht sich der Vertrag richten soll, und dann den Vertrag aushandeln. Und dann sagten die Serben: „Jetzt haben wir es Englisch gemacht, dann nehmen wir auch englisches Recht und gehen dann auch nach England.“ Da habe ich gesagt: „Seid ihr wahnsinnig? Ihr habt beide Zivilrechtsordnungen! Das ist doch weit von euch entfernt! Ihr wisst doch gar nicht, was die englischen Begriffe, die ihr benutzt habt, bedeuten! Macht das nicht!“ Und dann habe ich das erwähnt, was hier in Deutschland im Moment auf dem Tisch liegt, und dass es in Köln oder Bonn auch schon praktiziert worden ist. Da ist sie mir fast um den Hals gefallen und hat gesagt: „Wunderbar!“ Und die Serben haben es auch sofort akzeptiert: „Auf Englisch in Deutschland, vor deutschen, fairen Richtern: wunderbar!“ Jetzt geht es darum, *legal services* nach Deutschland zu holen und denjenigen ein Angebot zu machen, die gerne die deutsche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen wollen, sich aber natürlich nicht zuvor eines mehrjährigen Sprachenstudiums befleißigen können.

Zu den Bedenken, die genannt worden sind: Cui bono? Für wen ist das gut? Das ist nicht für die großen englischen Sozietäten gut! Die wollen das gar nicht machen! Die machen die ganz großen Schiedsverfahren. Die werden auch vermutlich jetzt nicht zu den Gerichten kommen. Die geben ja jetzt schon die kleineren Fälle innerhalb von England ab, aus London nach Birmingham und Manchester, weil die dort zu niedrigeren Stundensätzen arbeiten. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist entgegen vieler Erwartungen im Übrigen auch sehr teuer und oft auch sehr langwierig, weil die gesuchten, guten Schiedsrichter sehr beschäftigt sind. Man kommt bei einem deutschen Gericht oft viel schneller zu einem vernünftigen Urteil als bei einem internationalen Schiedsgericht zum Schiedsspruch. Ich kann das sagen, ich mache das seit über 30 Jahren: Ich bin als Schiedsrichter – als Einzelschiedsrichter, als Mitschiedsrichter, als Vorsitzender – tätig gewesen, als Parteivertreter, als *expert witness*, vor Gerichten in New York und in London. Dort habe ich mich mit einem Richter über deutsche Begriffe auf Englisch unterhalten. Und zwar: Bürgschaft, Garantie und Wechselbürgschaft. Das war sehr lustig, weil die *guarantee* im Englischen eigentlich eine Bürgschaft ist. Als wir das herausgefunden haben und ich dann gesagt habe, eine Höchstwechselbürgschaft, sagte er: „Aha!“ Aber: Das ist dann wieder eine Garantie, weil der Begriff eingeführt wurde, bevor das BGB kam. Das geht alles, man kann das begrifflich alles machen! Wenn ich es kann, können das viele andere auch. Die Übersetzung bedeutet immer Interpretation. Und dann ist

es mir lieber, dass der Richter – wenn er auch vielleicht nicht perfekt Englisch spricht, aber doch eine gute Vorstellung von der englischen Sprache hat – interpretiert, als wenn dies der Dolmetscher tut, zumal die Dolmetscher häufig keine Juristen sind und meistens auch nicht in erster Linie rechtlich, sondern technisch übersetzen. Und dabei kommen dann die lustigsten Dinge heraus – oder, je nach Partei, die dann verliert, auch die grauenhaftesten Dinge! Dass sich das Ganze entwickeln muss, dass natürlich heute nicht alle Richter ausreichend gut Englisch können, das ist klar. Aber irgendwann muss man einmal einen Anfang setzen! Und die Sache wird auch nicht bereits in fünf Jahren nachprüfbar sein. Es wird wenig Fälle geben, am Anfang wird das sehr zäh sein. Aber es wird heute in Verträgen, die wir jetzt schließen, ein Argument sein, wenn wir dieses Gesetz schaffen und die Bundesländer davon Gebrauch machen, Gerichtsstände in Deutschland mit dem Zusatz „Wir verhandeln dann in englischer Sprache“ zu vereinbaren. Im Übrigen: Wenn man sagt, es sei verfassungswidrig, in einer nicht deutschen Sprache hoheitlich tätig zu werden, dann frage ich mich, wie wir dazu kommen können, türkischsprechende Polizisten einzustellen, die mit türkischen Gewaltunterworfenen gerade auf Türkisch reden sollen, um vielleicht gerade die Gewalt zu verhindern; wie wir dann das UN-Kaufrecht – Herr Professor Flessner, Sie kennen es ja auch gut, die *Convention on the International Sale of Goods* – bei uns zum Gesetz machen können – zwar mit einer deutschen Übersetzung, aber authentisch und autoritativ sind nur die englische, französische, arabische, russische und chinesische Fassung, die deutsche ist eine bloße Übersetzung, die wir noch nicht einmal zu 100 Prozent mit der damaligen DDR, der Schweiz und Österreich abgestimmt haben.

Es ist gesagt worden, Rechtssprache und Kultur seien so eng miteinander verzahnt, dass man sie nicht trennen könne. Ich habe es bereits gesagt: Unser Recht beruht auf römischem Recht, ist jahrhundertlang auf Latein verhandelt worden. Das hat das Entstehen unseres Rechtsdenkens und unserer Rechtssprache offensichtlich nicht verhindert, sondern mit geprägt. Ebenso wenig hat es offenbar den ganzen mitteleuropäischen Ländern des ehemaligen Habsburgerreiches Probleme gemacht, dass sie alle deutsches Recht – auf Ungarisch, Polnisch, Tschechisch usw. – übernommen haben.

Wir wollen die deutsche Sprache hochhalten. Und ich bin auch sehr dafür, das ins Grundgesetz zu schreiben und das auch auf der europäischen Ebene durchzusetzen. Aber tatsächlich ist es doch gar nicht so, dass die Kommission die deutsche Sprache nun ständig in den Vordergrund schiebt! Im Gegenteil: Meine Mandanten kriegen alle möglichen Aufforderungen, Angebote oder sonst etwas abzugeben sowie Regularien auf Englisch! Wir kriegen es manchmal auch noch auf Französisch – aber das können sie noch weniger. Auf Deutsch kriegt man es ganz selten. Das ist eben so! Man kann das bedauern – ich bedauere es auch –, aber es hat doch keinen Sinn, die Augen davor zu verschließen, dass Englisch nun einmal die Weltwirtschaftssprache ist! Vor 150 Jahren war es Französisch. Deutsch wird es nicht mehr werden.

Ich glaube, dass die Neuregelung gerade für kleinere und mittlere Unternehmen die Chance bietet, die eigene Rechtsvorstellung – nämlich deutsches Recht – erfolgreich in Verhandlungen einzubringen. Gerade auch in der englischsprachigen Welt – meistens in den USA – wird zurzeit intensiv diskutiert, dass es ein großes Problem mit der sich ausbreitenden Schiedsgerichtsbarkeit gibt, gerade im Wirtschaftsbereich, weil die „Leitplanken“ fehlen. Das ist das, was Sie, Herr Dr. Kantner, glaube ich schon angesprochen hatten. Man braucht Gerichtsentscheidungen, um vernünftig Schiedsgerichtsbarkeit machen zu können. Denn man braucht ja die Leitplanken von Urteilen, innerhalb derer man sich bewegen will. Man kann nicht mit der Schiedsgerichtsbarkeit, die nicht öffentlich stattfindet und die nicht veröffentlicht wird, über Jahre und Jahrzehnte hinweg eine Sache durchziehen. Das ist ein großes Problem und wird heute auch ernsthaft diskutiert. Wir müssen mehr Gerichtsentscheidungen auch in diesen Bereich bekommen. Und die Entscheidungen des BGH zu Tankstellenpächter-Fällen usw., die sind eben für große Wirtschaftsverträge nicht übertragbar. Ähnliches wird auch für die Mediation gesagt. Wie gesagt: Die Mediation funktioniert nur, wenn es dahinter die Drohkulisse eines gerichtlichen Verfahrens gibt, denn sonst wird die Mediation ein Verfahren, in dem sich immer der Mächtigere durchsetzt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Salger, vielen Dank! Sie haben uns die Möglichkeit gegeben, mit einem Drohpotential

aufzuwarten: Wenn nicht Englisch, dann Latein! Haben wir Wortmeldungen? Herr Dr. Luczak, Herr Petermann. Bitte schön!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Riedel. Sie hatten das Modellprojekt im OLG-Bezirk Köln dargestellt. Hier würden mich zwei Dinge interessieren. Sie hatten berichtet, dass an Ihrem Gerichtsbezirk die Fachkompetenz durchaus vorhanden ist, aber es möglicherweise schon die Notwendigkeit geben wird, auch dort Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen, zum einen, was die Richter anbelangt, zum anderen für das nicht-juristische Personal, das im Zuge der Vollstreckung von Entscheidungen – also Nichterkenntnisverfahren – zum Tragen kommt. Mich würde interessieren, wie Sie da die Kosten einschätzen. Es wird ein höheres Gebührenaufkommen prognostiziert, was dann an dieser Stelle auch sozusagen kompensatorisch wirken würde. Das ist der eine Punkt, der mich in Ihrem Modellprojekt interessiert. Ein weiterer Punkt ist, dass man versucht, diese Dominanz des schiedsgerichtlichen Verfahrens ein wenig zurückzudrängen, weil man eben die Attraktivität eines gerichtlichen Verfahrens stärken möchte. Ich weiß, es sind erst zwei Fälle, einer ist bei Ihnen verhandelt worden; aber wie würden Sie das einschätzen? Bekommen Sie dann auch Fälle, die normalerweise sonst vom Schiedsgericht verhandelt werden würden?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Prütting. Sie hatten schon zu der verfassungsrechtlichen Bewertung dieses Entwurfs gesagt, dass Sie den Entwurf vor dem Grundsatz der Öffentlichkeit eigentlich nicht als problematisch erachten. Ich teile diese Einschätzung. Aber es wird vielfach auch kritisch eingewandt, dass man auch zwischen den einzelnen Prozessbeteiligten, die der englischen Sprache mächtig sind, und dem sonstigen Prozessbeobachter, dem Durchschnittsbetrachter, der möglicherweise Englisch spricht, aber eben zumindest die juristische Fachtermini nicht kann, differenzieren müsse. Ich teile Ihre Einschätzung, dass es verfassungsrechtlich vermutlich keine Problematik sein wird. Aber rechtspolitisch ist es natürlich schon eine Frage, der man sich vielleicht auch näher widmen muss, ob nicht größere Teile der Öffentlichkeit auch tatsächlich ausgeschlossen werden. Im Zuge dessen würde mich als weiterer Punkt interessieren, wie Sie die Fortentwicklung des deutschen Rechts einschätzen. Das kam in einzelnen Stellungnahmen zum Teil vor, dass es momentan so ist, dass viele Fälle bereits gar

nicht an die gerichtlichen Instanzen, insbesondere auch nicht zum BGH kommen, wo das letztendlich dann entschieden werden könnte. Sehen Sie da Potential, diese Fälle, die in der Tat rechtlich und auch wirtschaftlich interessant und bedeutsam sind, von den Schiedsverfahren ein Stück weit wegzubekommen und wieder in den gerichtlichen Instanzen zurückzubringen?

Jens Petermann (DIE LINKE.): Zunächst noch einmal vielen Dank für die Darlegung Ihrer Positionen, die Sie hier mit großer Empathie beeindruckend vorgetragen haben. Herr Professor Flessner, an Sie meine Fragen: Sie hatten ebenso wie der Kollege Ball dargelegt, dass Sie große praktische Probleme einerseits bei der Umsetzung des Gesetzes sähen, wenn es so verabschiedet würde, haben aber, im Gegensatz zu Ihren anderen Kollegen bzw. Kolleginnen Sachverständigen, auch schwerste verfassungsmäßige Bedenken dargelegt. Welches Schicksal würde denn das Gesetz aus Ihrer Sicht nehmen, wenn es den Bundestag so passieren würde, wie es jetzt hier eingereicht worden ist? Und die zweite Frage: Welche Änderungen wären denn gegebenenfalls aus Ihrer Sicht nötig, wenn das Ziel, was mit diesem Gesetz verfolgt wird, tatsächlich erreicht werden soll? Gerade auch hinsichtlich der Frage der Rechtsfortbildung, der wir uns natürlich nicht verschließen wollen.

Burkhard Lischka (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Ball: Sie haben vorhin das Problem der nicht deckungsgleichen Rechtsbegriffe angesprochen. Frau Dr. Hoecht hat dann vorgeschlagen, dass man doch die wesentlichen Gesetze einfach entsprechend ins Englische übersetzt, dann würde sich dieses Problem zumindest deutlich entschärfen. Meine Frage an Sie: Stimmt Sie dieser Vorschlag etwas milder in Ihrer Einschätzung?

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Kamphausen: Sie und mehrere andere Sachverständige auch haben den Verlust sprachlicher Korrektheit im derzeitigen Verfahren bei den Übersetzungen beklagt. Mir leuchtet noch nicht so ganz ein, warum Sie diesen Verlust nicht auch befürchten, wenn man dieses Verfahren jetzt komplett in englischer Sprache durchführt. Was macht Sie da so sicher, dass das wesentliche Vorteile bietet? Ich war im vorherigen Leben Notar und ich weiß, dass Kollegen, die wirklich Jahre in England verbracht haben, schon Mühe hatten, ein normales Grundschulformular zu übersetzen – etwa bei der Übersetzung von

„Verpfändung der Rückauffassungsvormerkung“. Also mir leuchtet noch nicht der wesentliche Vorteil in dem anderen Verfahren ein. Ich glaube, man stößt bei beiden Verfahren an erhebliche Grenzen und hat erhebliche Probleme. Die werden meines Erachtens auch nicht kleiner, wenn deutsche Richter versuchen, sich dort entsprechend auf Englisch zu betätigen.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Kantner. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme den Begriff „Kaufleute“ thematisiert. Ich würde gerne dazu von Ihnen hören, wie Sie diesen Begriff im Gesetzeswortlaut einschätzen, welche Alternativen Sie möglicherweise sehen und aus welchem Grund das so ist.

Die zweite Frage, ist die nach der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen. Es gab ja unterschiedliche Stellungnahmen der Sachverständigen, teilweise wurde auch für Zivilkammern plädiert. Wie schätzen Sie das ein?

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Eine Anmerkung vorab: Ich habe leider die Ausführungen von Herrn Dr. Flessner nicht in vollem Umfang hören können, aber ich verstehe die Initiatoren des Gesetzentwurfs bzw. den Bundesrat nicht so, als wolle man den Grundsatz, dass die Gerichtssprache Deutsch ist, beseitigen, sondern es geht darum, eine – wie wir gehört haben, in kleinen Schritten schon vorhandene – Ausnahme um eine weitere zu ergänzen. Da kann man natürlich sagen: „Ausnahmen fangen an, etwas aufzubrechen!“ Ich denke, so wie es bei mir in Ihrer Stellungnahme rüber gekommen ist, ist es nicht beabsichtigt, und ich glaube es gibt auch keinen Anlass dazu, das anzunehmen.

Ich habe eine Frage an Frau Dr. Hoecht: In den Ausführungen, die hier heute dankenswerterweise auch in großer Vielfalt und Breite gemacht wurden, ist immer wieder die Frage des Bedarfs skizziert worden. Ich habe auch gehört, dass das Projektverfahren in Köln seit 2010 erst in einem Fall genutzt wurde. Nun finde ich, dass Herr Professor Salger sehr plausibel ausgeführt hat, warum der Bedarf möglicherweise jetzt noch gering ist. Sie sagten, es wird dann künftig ein Argument bei Verhandlungen sein, zu sagen, wir können den Gerichtsstand auch in englischer Sprache in Deutschland wählen. Er hat aber ebenso plausibel ausgeführt, dass die

Verhandlungen der Unternehmen in der Regel schon mit englischen Unterlagen erfolgen und dass wohl auch deshalb der Bedarf noch nicht da ist. Denn es ist logisch, zu sagen: „Dann wollen wir eine entsprechende Gerichtsverhandlung auch in englischer Sprache führen, wo immer das auch geht.“ Jetzt würde mich noch einmal die Sichtweise des BDI interessieren: Wo sehen Sie die Ursachen des geringen Bedarfs, der hier skizziert wurde?

Marco Buschmann (FDP): Ich wollte eine Frage an die zwei Sachverständigen richten, die am nächsten an dem Modellversuch dran sind: Frau Kamphausen und Herr Riedel. Sowohl bei Nachfragen wie auch von unterschiedlichen Sachverständigen sind hier die Stichworte „Sprachbruch“, „Verständnisproblem“ und „falsche Verwendung von Begrifflichkeiten“ genannt worden. Ist es nicht ohnehin immer so, dass, wenn es um Handelssachen geht, nicht der verwendete Begriff entscheidend ist, sondern das, was wirtschaftlich gewollt ist, und ich als Richter das ohnehin ermitteln muss? Dass wir also ohnehin ganz nah dran sind an dem alten deutschen Rechtsgrundsatz *falsa demonstratio non nocet*? Wenn etwa beide Seiten sagen, „Ich kaufe das“, sie aber tatsächlich einen Werkliefervertrag geschlossen haben, muss der Jurist erst einmal das wirtschaftlich Gewollte ermitteln – und zwar unabhängig davon, ob ich es auf Deutsch, auf Latein, auf Englisch oder auf Französisch aufgeschrieben habe. Liegt es nicht also in der Natur der Sache, hier ohnehin kritisch mit Wortlaut und Formulierungen umzugehen und kritisch zu ermitteln, was das wirtschaftlich Gewollte ist? Und löst sich damit nicht dieses Problem in der Praxis wahrscheinlich in den allermeisten Fällen im Rahmen der mündlichen Verhandlung ohnehin auf, egal welche Sprache ich als Medium nutze?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bitte nun Herrn Riedel, die Fragen des Kollegen Dr. Luczak und des Kollegen Buschmann zu beantworten.

SV Johannes Riedel: Das will ich gerne versuchen. Ich fang mal mit dem Letzten an, Sprachbruch und Begrifflichkeiten. Ich habe natürlich aus den beiden Verfahren, die im Kölner Bezirk laufen, keine eigenen Erkenntnisse, weil ich nicht selbst befasst worden bin. Ich bin zwar der Vorsitzende dieses Senats beim Oberlandesgericht, aber da ist noch keine Sache angekommen. Ich kann also nur etwas aus sonstigem eigenen Erleben im Umgang mit der englischen Rechtssprache berichten. Da ist

mein Fazit, dass gerade im Verhältnis zur englischen Sprache eine außerordentliche Vorsicht geboten ist, weil man die englischen, rechtlichen Begrifflichkeiten vielfach nicht schlichtweg übersetzen kann, sondern das englische Rechtssystem im Grunde mitdenken muss, um das Ganze einordnen zu können. Ich gebe Ihnen ein scherzhaftes Beispiel: Vor vielen Jahren bekam ich den Auftrag, über internationale Rechtshilfe vorzutragen. Als ich anhub, stellte sich alsbald Unruhe ein, bis klar wurde, dass *legal aid* gefragt war – also Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe und Pflichtverteidigung. Ein bisschen was anderes! Man kann sehen, der Teufel steckt natürlich in der Tat in den Übersetzungsschwierigkeiten, die sich auch jetzt schon darstellen können. Deshalb mein Plädoyer, dafür einzutreten, dass man Personen, die diese entsprechende Fachsprache mitbringen – was bedeuten würde, dass man tatsächlich ein gerüttelt Maß an Kenntnis von englischem Zivil- und Zivilprozessrecht mitbringt – dort einsetzt und da auf die entsprechende Kompetenz besonders zu achten ist.

Zur Frage von Herrn Dr. Luczak, Stichwort: Fortbildung im richterlichen- und im Unterstützungsbereich, Kosten und Kompensation. Alle Beiträge hier haben ergeben, dass niemand so recht einzuschätzen vermag, ob und in welchem Umfang ein solches Angebot, wenn man es denn auflegte, angenommen würde. Vor diesem Hintergrund – jetzt spreche ich wieder als Justizadministrator, der Ressourcen zu verwalten hat – würde ich am liebsten ein System haben, das möglichst wenig Input erfordert, so lange ich noch nicht weiß, welcher Output nachher herauskommt; denn Gebühreneinnahmen und eine Kompensation durch Gebühreneinnahme kann natürlich erst stattfinden, wenn die Verfahren auch tatsächlich kommen. So dass ich als Administrator eigentlich kein großes Interesse habe, große Fortbildungsmaßnahmen auf den Verdacht hin aufzulegen, dass vielleicht mal eine Sache des Weges kommen wird. Das hat uns in Köln veranlasst, zu schauen, was wir mit Bordmitteln leisten können. Das, was wir de lege lata machen, können wir mit Bordmitteln leisten. Wir haben also für die Besetzung dieser Spruchkörper nichts Zusätzliches veranlasst. Wir legen daneben im Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Oberlandesgerichten ein Fortbildungsprogramm auf, das die englische Sprachkompetenz allgemein und auch die Fachsprachenkompetenz der interessierten Richter unterstützen soll. Das soll aber nicht dazu dienen, solche Spruchkörper dereinst zu besetzen – denn dazu braucht man in der Tat eine

mehrjährige Erfahrung in der Fachsprache –, sondern es soll dazu dienen, die Kolleginnen und Kollegen zu fördern, die interessiert sind, mit englischsprachigen Anlagen, die des Weges kommen, umgehen zu können, um nicht in jedem Einzelfall eine Übersetzung zu benötigen. Das ist aber eine andere Schublade. Was den Unterstützungsbereich anbelangt – also die Geschäftsstellenkräfte und vielleicht der nachgeordnete Bereich für Kostenfestsetzung usw. –, so haben Sie ja meiner Stellungnahme entnommen, dass ich dafür werbe, den Tenor in Deutsch abzufassen und diesen Bereich auszublenden. Es macht in meinen Augen keinen Sinn, Rechtspfleger in Englisch zu schulen, nur damit sie dann ein englisches Urteil im Wege der Kostenfestsetzung betreiben können. Die Kommunikationsebene ist letztendlich die Geschäftsstelle. Da kann man nicht ganz ausschließen, dass sich vielleicht einmal eine englischsprachige Partei am Telefon oder per E-Mail meldet. Eine solche entsprechende Schulung müsste man auflegen. Das halte ich aber nicht für einen besonders großen Aufwand. Das ist übrigens auch ein Phänomen, das wir auch sonst haben: Wenn in Familiensachen eine türkische Partei anruft, bin ich froh, wenn ich eine türkisch sprechende Mitarbeiterin am Telefon habe. Das ist kein spezifisches Phänomen dieses Gesetzentwurfes. Die zweite Frage betraf die Frage Schiedsverfahren/Gerichtsverfahren. Da habe ich keine eigenen Erkenntnisse. Ich kann nur das glauben, was mir von Vertretern der Anwaltschaft und von Vertretern der Wirtschaft erzählt worden ist. Ich will in diesem Zusammenhang kurz noch einen Aspekt anschnitten, den ich eben ausgelassen habe: Es geht aus Sicht der Wirtschaft nicht so sehr um einen Wettbewerb der Rechtsordnungen im Sinne des materiellen Rechts, sondern es geht vor allem um einen Wettbewerb der Rechtsordnungen im Sinne des Prozessrechts. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis ist, soweit ich das übersehen kann, es so, dass die Verfahren außerordentlich teuer sind. Und was die Verfahren dort insbesondere so sehr verteuert, ist der Umstand, dass es die so genannte *discovery of documents* gibt. Das heißt, dass die Parteien vor Beginn der mündlichen Verhandlung alle auch nur erdenklich relevanten Dokumente untereinander austauschen müssen. Das bedingt, dass der Anwalt gegenüber seiner Partei sagen muss, jetzt durchforsten wir mal unsere ganze Korrespondenz, einschließlich E-Mail-Verkehr und was auch immer, auf das, was uns möglicherweise schaden könnte, was wir erklären müssen usw. Und das muss alles auf den Tisch des Hauses gelegt werden! Jede Anwaltsstunde kostet dann entsprechend beim Durchforsten dieser Dokumente. Demgegenüber ist unsere ZPO

natürlich sehr viel restriktiver, und das macht es für die Beteiligten des Wirtschafts- und Rechtsverkehrs besonders attraktiv zu überlegen, ob sie sich der ZPO unterwerfen wollen und nicht den *rules* des Supreme Court in London.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Prütting auf die Frage des Kollegen Dr. Luczak, bitte!

SV Prof. Dr. Hanns Prütting: Herr Dr. Luczak hat mich noch einmal angesprochen auf die Verfassungsmäßigkeit und auch die rechtspolitische Einschätzung im Hinblick auf einen Durchschnittsbetrachter, der in einen Gerichtssaal kommt und sich dort ein Gerichtsverfahren anhört. Wir stehen vor dem Phänomen, dass wir mit der Zivilgerichtsbarkeit – der mit Abstand umfassendsten und häufigsten Gerichtsbarkeit – kein so wahnsinnig großes Interesse der Bevölkerung hervorrufen. Viele Gerichtsverhandlungen erster und zweiter Instanz sind natürlich überhaupt nicht von Zuhörern besetzt. Ich sage dann zu meinen Studentinnen und Studenten immer: Das ist kein Widerspruch zum Öffentlichkeitsgrundsatz, denn es geht um eine Kontrollfunktion, es geht um die Möglichkeit, jederzeit hinein zu kommen, und es geht vor allem darum, dass selbstverständlich dann, wenn ein Prozess interessant ist, im Zweifelsfall ein örtlicher Pressevertreter da ist und berichtet. Wenn man den Durchschnittsbürger, der sich vielleicht doch mal interessiert, einmal näher betrachtet, muss man überlegen: Wie sieht eigentlich ein kleinerer, normaler zwischen deutschen Parteien geführter Zivilprozess erster Instanz aus? Sie wissen alle, dass sich die Parteien in einem normalen Zivilprozess durch ihre Anwälte – selbst vor dem Amtsgericht sind die meisten durch Anwälte vertreten – auf ihre Schriftsätze beziehen können und die Anträge stellen, die in den Schriftsätzen angekündigt sind. Es gibt viele mündliche Verhandlungen – wenn nicht gerade eine Beweisaufnahme ansteht –, in denen ein Laie, der zuhört, überhaupt nichts versteht, weil er nur hört: „Ich stelle meinen Antrag aus dem Schriftsatz vom Soundsovielten“ usw. Manche Richter nehmen es auch in die Hand und sagen: „Sie stellen doch diesen Antrag!“ Fazit: Es geht auch beim Durchschnittsbürger nicht darum, dass er jedes Wort dieses Verfahrens versteht. Das ist nicht der Grundsatz der Öffentlichkeit, sondern es geht um die Möglichkeit der Kontrolle, um die Möglichkeit, da hinein zu gehen, um die Möglichkeit zu sehen, ob deutsche Richterinnen und Richter so

verhandeln, so fair auftreten, dass das dem Rechtsstaatsprinzip entspricht. Ich darf wiederholen: Ich meine, das hätte mit dem Demokratieprinzip nichts zu tun.

Der zweite Punkt, nach dem ich gefragt worden bin, ist das Potential für eine Rechtsfortbildung, eine Fortentwicklung des deutschen Rechts. Ich möchte dieses Potential vorsichtig bejahen. Ich kann mich auf die Beispiele beziehen, die Herr Professor Salger hier aufgeführt hat. Wenn es uns mit der zukünftigen Möglichkeit, dass Parteien die deutsche Gerichtsbarkeit – unter Umständen auch in englischer Sprache – vereinbaren, gelingt, in Einzelfällen Verfahren vor die staatlichen Gerichte zu bringen, die im Augenblick vor Schiedsgerichten laufen, so wäre das evident ein Gewinn auch für die Vielfalt in der Gerichtsbarkeit und damit auch für die Vielfalt der Entscheidungen. Denn was oft verkannt wird: Jede Anwendung des Rechts ist zugleich Rechtsfortbildung. Dieser Gegensatz, den wir im Studium in der Methodenlehre machen, zwischen Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung, besteht nur sehr punktuell. Jede Anwendung des Rechts ist immer auch Weiterentwicklung des Rechts. Wenn unsere staatlichen Richter, deren Urteile dann veröffentlicht werden können, eine Materie anpacken, die vorher aus irgendwelchen Gründen vor deutschen Gerichten nicht verhandelt worden ist, dann hat das einen Effekt und Gewinn für die deutsche Gerichtsbarkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Herr Dr. Kantner auf die Frage der Kollegin Hönlinger.

SV Dr. Gerold Kantner: Ich will gerne versuchen, darauf zu antworten. Die Frage nach dem Kaufmanns- oder Kaufleutebegriff resultiert für mich aus der Regelung von § 114b GVG-E, die zu der Frage der internationalen Handelssachen darauf verweist, dies seien Handelssachen im Sinne von § 95 GVG. Im § 95 GVG – in dem überwiegenden Tatbestand in Ziffer 1 – wird für die Anwendung bei Handelsgeschäften unter Kaufleuten auf deren Eintragung in ein Register abgestellt. Wir verwehren ausländischen Parteien die Möglichkeit, das in Anspruch zu nehmen, weil nicht sicher ist, dass Kaufleute im Ausland auch eine Registereintragung haben. Das heißt, ich habe dafür keine Lösung. Ich habe einfach nur auf das Problem hingewiesen, dass aus internationalen Handelsgeschäften vielleicht ein in einem anderen Staat anerkannter Kaufmann aufgrund dieser Regelung nicht § 95 Absatz 1

Ziffer 1 GVG unterfallen würde, es dann in diesem Sinn keine Handelssache wäre und demzufolge auch den Weg zu dieser internationalen Kammer für Handelssachen nicht eröffnen könnte. Das zu dem ersten Problem.

Das zweite Problem, Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen oder der Zivilkammer: Im deutschen Zivilprozess haben wir nach der Modernisierung und Neuregelung die Einzelrichterzuständigkeit. Ich kenne überwiegend nur die Zustimmung der Anwälte zur Einzelentscheidung auch bei den Kammern für Handelssachen durch den Vorsitzenden allein. Es kann natürlich sein, dass aus taktischen Erwägungen eine Partei sagt: Ich möchte vor der Kammer verhandeln. Dann habe ich das Problem der Handelsrichter, die dann da sitzen. Und dann habe ich möglicherweise auch aus taktischen Erwägungen ein Problem, aus dieser Richtung Befangenheit zu konstruieren, weil die Erfahrungen zeigen, dass die Handelsrichter dann auch in dem Verfahren so auftreten, wie sie in ihrem Wirtschaftsbereich tätig sind, und nicht unmittelbar als Richter.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun Frau Kamphausen auf die Fragen des Kollegen Lischka und des Kollegen Buschmann.

Sve Brigitte Kamphausen: Ich würde gerne mit den Punkten beginnen, die Sie, Herr Lischka, angesprochen haben. Zunächst einmal die Erfahrung – warum geht Korrektheit, warum geht Inhalt verloren? Es ist einfach eine Erfahrung aus relativ vielen Jahren Kammer für Handelssachen, wo Unterlagen in englischer Sprache vorgelegt worden sind, die ich üblicherweise von mir aus nicht übersetzen lasse, es aber einen kleinen Anteil von Fällen gibt, wo um Übersetzung gebeten wird und ich dann auch eine deutsche Fassung bekomme. Ich habe gerade jetzt wieder eine Sache gehabt. Und ich sehe sehr oft, dass in der Übersetzung Inhalte nicht so rüberkommen, wie ich selbst es mit dem Lesen des Originaldokuments erkennen kann. Das hat wirklich etwas damit zu tun, dass viele der Dolmetscher und Übersetzer, die wir beschäftigen, von Hause aus keine Juristen sind. Es gibt über die Jahre welche, die ganz oft kommen. Die haben natürlich schon gewisse Kenntnisse, die rufen mich auch manchmal vorher an und fragen: In was für eine Materie wird es denn gehen? Damit sie sich darauf einrichten können, und das ist auch gut, ich bin froh, wenn das einer tut. Ich weiß aber, dass da etwas verloren geht. Ich habe auch

Fälle in der Sitzung gehabt – sowohl in Englisch als auch in Französisch, den beiden Sprachen, die ich selbst relativ fließend beherrsche –, wo ich die Dolmetscher mehr als einmal fragen musste: Hören Sie mal, der hat doch noch mehr gesagt! Könnten Sie bitte so freundlich sein, uns diesen Teil auch noch zu übersetzen? Also: da ist Verlust drin! Es geht auch manchmal der Sinn der Dinge verloren, so dass ich immer froh bin, wenn das eine Sprache ist, die ich beherrsche und deshalb auch im Original lesen und sehen kann, was da wirklich drin steht. Ich sehe da einen ganz großen Verlust – und Englisch ist eben die ganz überwiegende Sprache. Französisch, Italienisch oder Niederländisch kommen gelegentlich auch schon einmal vor, aber Englisch ist der ganz große Anteil, weil das einfach die internationale Handelssprache ist.

Die Frage jetzt: Warum ist es besser, wenn ich nicht übersetzen lasse? Ich bleibe in dem kompletten System! Ich kann im Grunde mit den Begriffen ungebrochen arbeiten, ohne Übersetzungen, die ich in den Unterlagen und in den Verträgen finde. Es kann dann passieren – und da würde ich teilweise schon die Frage aufgreifen, die Sie, Herr Buschmann, dann gestellt haben –, dass Sie sich nur mit Inhalten von bestimmten verwendeten Begriffen auseinandersetzen müssen. Das kann Ihnen übrigens auch bei Verträgen in deutscher Sprache passieren, dass Sie das müssen. Übrigens gar nicht so selten, wie ich Ihrer Reaktion und den Reaktionen meiner Mit-Sachverständigen entnehme. Ich denke, dass es vielleicht, wenn es in englischer Sprache ist, regelmäßiger vorkäme, einfach um abzusichern, dass alle von demselben Regelungsgehalt sprechen.

Das wird nötig sein, das ist auch eine Erfahrung, die ich zum Beispiel aus den Workshops in Brüssel für den allgemeinen Referenzrahmen für ein Vertragsrecht mitgenommen habe, die vollständig in englischer Sprache geführt worden sind und wo auch die Beteiligten sämtliche Stellungnahmen in englischer oder französischer Sprache, also nicht in Deutsch abgegeben haben. Wo die Sitzungen ausnahmslos komplett in Englisch waren, weil immer welche teilnahmen, die entweder nicht Deutsch oder nicht Französisch konnten. Da war es auch nötig, dass man Begriffe abgestimmt hat! Man hat gesagt, wir haben jetzt hier in den Entwürfen den englischen Begriff soundso, und was verstehen wir darunter, und hat das mit allen Beteiligten abgeklärt. Und das ist in solchen Sitzungen auch so.

Sie haben auch nach dem Modellversuch gefragt. Da ich nicht im OLG-Bezirk Köln amtiere, kann ich zu dem Modellversuch nichts aus eigener Kenntnis sagen, außer, dass die Kollegen, die es gemacht haben, sehr angetan waren. Sowohl die Richter als auch die Anwälte – ich habe einmal mit denen sprechen können. Ich kann Ihnen aber sagen, dass ich das völlig bar jeder Kenntnis von Modellversuchen zweimal selbst gemacht habe, dass ich in Englisch eine Sitzung geführt habe. Beide Male aus der Not geboren, dass wir keinen Dolmetscher hatten und ein Zeuge für teures Geld weit angereist war, so dass wir dann gesagt haben, das machen wir jetzt trotzdem, es können alle Englisch, wir hören ihn. Es hat auch jedes Mal geklappt! Auch der sonstige Austausch hat geklappt. Ob das immer klappt, weiß ich natürlich nicht. Ich würde es deswegen auch ganz gerne komplett in Englisch haben, das kann ich dazu noch einmal sagen. Sie haben auf der einen Seite die Rechtsterminologie, die man aber nach einer gewissen Zeit auch lernt. Sie haben aber in vielen Fällen eben auch irgendein Fachgebiet, ebenfalls mit einer Fachterminologie. Da habe ich auch in Deutsch schon mal das Problem, dass das ein Fachgebiet ist, was mir nicht so geläufig ist. Wenn man jetzt das Geschäft lange betreibt, mache ich jedenfalls die Erfahrung, dass ich viele technische oder auch wirtschaftliche Probleme, die da auftauchen, inzwischen ganz gut kenne. Ich merke das insbesondere, wenn ich junge Richter erlebe, wo das noch nicht so ist. Ich werde mich in englischer Sprache da mehr einlesen müssen, damit ich auch da die Fachbegriffe verstehe. Wenn ich das dann bespreche, kommt es eben auch manchmal auf technische Fachbegriffe an. Deswegen hätte ich gerne alles in Englisch, weil dann das Einlesen leichter ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke! Frau Dr. Hoecht auf die Fragen der Kollegin Voßhoff, bitte!

Sve Dr. Julia Hoecht: Zu der Frage nach den Ursachen des bisher geringen Bedarfs bzw. der geringen Nachfrage: Ich würde sagen, es gibt verschiedene Gründe. Zum einen sind in den Verträgen tatsächlich häufig Schiedsgerichtsklauseln enthalten. Ganz einfach vor dem Hintergrund, dass es bis dato eben letzten Endes nicht die Möglichkeit gab, auf Englisch zu verhandeln. Und wenn sämtliche Vertragsverhandlungen auf Englisch geführt worden sind, wenn es vielleicht auch noch ein englischsprachiger Vertragspartner ist, wird in aller Regel eine

Schiedsgerichtsklausel aufgenommen, die besagt, dass dann vor einem Schiedsgericht auch auf Englisch verhandelt wird. Zum anderen sind gerade Verträge, die Dauerschuldverhältnisse begründen, wie beispielsweise Lizenzverträge, teilweise schon vor langer Zeit abgeschlossen worden, als es das Pilotprojekt in Köln noch gar nicht gab. Da sind auch Gerichtsstandvereinbarungen getroffen worden. In aller Regel möchten die Parteien, soweit es geht, an ihrem Sitz bzw. an dem Sitz des sie betreuenden Anwalts oder der sie betreuenden Sozietät verhandeln, das spart viel Zeit und Mühe, auch Reisekosten. Wenn also die derzeit laufenden Verträgen überall noch Gerichtsstandvereinbarungen enthalten, die nicht Köln vorsehen, sondern Hamburg, München usw., dann ist eben die Nutzung dieses Pilotprojekts derzeit noch nicht möglich. Zur Ergänzung aus eigener Erfahrung – ich war als Rechtsanwältin im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes tätig: Nicht alle Streitigkeiten, die entstehen, werden streitig geregelt, sondern häufig genug versuchen die Parteien, sich außergerichtlich zu einigen, beispielsweise in Form von Abgrenzungsvereinbarungen. Zum einen natürlich, weil der Zeitfaktor eine große Rolle spielt, zum anderen aber auch wegen des Kostenfaktors. Wenn man dann zu einem Punkt kommt, wo man sich überlegen muss: Wollen wir die gesamten vorliegenden Unterlagen ins Deutsche übersetzen? Gerade zum Beispiel im Markenrecht, wenn dann Fragen der Benutzung einer Marke eine Rolle spielen, sämtliche Werbekataloge, sämtliche Produktgestaltungen, dann kann es schon auch dazu kommen, dass man sagt: Nein, wir einigen uns vor dem Hintergrund der Zeit, aber auch der Kosten, die erhöht werden, wenn wir das Ganze übersetzen und auf Deutsch vorlegen müssen, lieber außergerichtlich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Flessner auf die Fragen des Kollegen Petermann. Bitte!

SV Prof. Dr. Axel Flessner: Herr Abgeordneter Petermann hat als erstes gefragt, was denn wohl geschehe, wenn das Gesetz trotz der verfassungsrechtlichen Einwände vom Bundestag beschlossen wird. Nach meiner vorläufigen Einschätzung sieht die Lage so aus: Es kommt in Betracht, dass in einem Verfahren, das nach dem Gesetz geführt wird, das Gericht die Sache dem Bundesverfassungsgericht mit der Frage vorlegt: Handeln wir hier überhaupt nach einem verfassungsgemäßen Gesetz? Dies wird wahrscheinlich nicht die Kammer für internationale Handelssachen machen,

denn deren Richter sind gerade da sozusagen um des großen Zieles willen hineingeströmt. Aber ein Prozess hat in der Regel einen Unterliegenden, spätestens in der Berufungsinstanz und vielleicht in der Revision wird dieser bei der Kammer für Handelssachen auch diese Frage ansprechen können. Mussten wir uns denn überhaupt nach diesem Verfahren verurteilen lassen? Dann kann es sein, dass die Sache beim Oberlandesgericht, bei dem man vielleicht diesem Vorhaben gegenüber nicht so geneigte Richter findet, oder beim Bundesgerichtshof allein schon mit diesem Argument auseinanderfliegt.

Der zweite Weg ist der einer Verfassungsbeschwerde, die natürlich nur demjenigen offen steht, der in seinen Rechten verletzt ist. Ich würde meinen, dass die Anwälte, die sich überhaupt nicht trauen können, nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Mandat anzunehmen, das in einen solchen Prozess hineinführt, unmittelbar durch das Inkrafttreten des Gesetzes verfassungsrechtlich in ihrem Recht aus Artikel 12 und wahrscheinlich auch aus Artikel 3 Absatz 3 GG betroffen sind. Das heißt: Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes könnte sich aus der Anwaltschaft Unmut regen und zu einer Verfassungsbeschwerde führen. Es ist schon Unmut seitens der offiziellen Anwaltschaft geäußert worden. Noch nicht sehr publik. Aber doch immerhin vor gut einem Jahr hat sich die Rechtsanwaltskammer Stuttgart offiziell ganz stark gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen, da war er wohl gerade eingebracht oder vom Bundesrat beschlossen worden. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat sich – damals jedenfalls, man weiß nicht natürlich nicht, wie es weitergehen wird mit ihrer Haltung – ganz klar gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen, und zwar unter anderem mit der Begründung: Unsere württembergische mittelständische Wirtschaft muss dann, um einen solchen Prozess führen zu können, die ganz großen Kanzleien in Anspruch nehmen, die sich die wirklichen Englischkünstler leisten können. Unsere mittelständischen Kanzleien im württemberger Raum sind sehr ordentlich, sie machen gute Arbeit – aber sie machen sie zu einem niedrigeren Stundensatz. Wenn wir durch unsere großen Abnehmer in aller Welt gezwungen werden, uns auf dieses Verfahren einzulassen, müssen wir auch unsere Anwälte wechseln, und zwar zu höheren Kosten. Das ist ein schwäbisches Argument. Das ist aber dort offiziell vorgebracht worden. Man kann nicht ausschließen, dass aus der großen Menge der 150.000 deutschen Rechtsanwälte eine Verfassungsbeschwerde kommt.

Jetzt haben Sie noch gefragt: Lässt sich der Gesetzentwurf trotz verfassungsrechtlicher Einwände retten? Kann man ihn kleiner machen? Ich glaube, man könnte ihn kleiner machen, man müsste ihn aber sehr viel kleiner machen, denn die verfassungsrechtlichen Einwände sind recht grundsätzlicher Art. Wenn man die teilt, bleibt nicht viel übrig. Was man immerhin machen könnte, wäre die Möglichkeiten, die das geltende Verfahrensrecht bietet, in fremder Sprache zu verhandeln, Beweise aufzunehmen, Urkunden zu lesen und mit den Parteien zu erörtern, etwas zu verfestigen. Wir haben nach § 142 ZPO die Möglichkeit, dass Urkunden in fremder Sprache nicht übersetzt werden müssen. Es steht dem Gericht frei, eingeführte Urkunden in der Originalsprache zu würdigen oder nicht. Wir haben § 185 GVG, wonach die mündliche Verhandlung, wenn die Beteiligten dazu in der Lage und damit einverstanden sind, in fremder Sprache geführt werden kann. Diese beiden Vorschriften haben nur einen kleinen Mangel: Sie setzen eine entsprechende Entscheidung des Gerichts voraus, die in seinem Ermessen steht. Man könnte vielleicht überlegen – aber so viel Prozesstechnik kann ich mir gar nicht ausdenken – , dass man den Parteien, die auf Englisch verhandeln oder englische Urkunden nicht übersetzen lassen wollen, gesetzlich oder auch durch die Geschäftsverteilung beim Gericht sowie die Besetzung der Kammern eine größere Gewissheit gibt, dass, wenn sie mit dem Ausmaß des Verfahrens in fremder Sprache einverstanden sind, das Gericht das Verfahren in der Regel in fremder Sprache führt. Schließlich gibt es eine dritte Möglichkeit, an die bei diesem Gesetzentwurf überhaupt noch nicht gedacht worden ist, dass nämlich der Staat Geld ausgibt, um die Kammern, die man für internationale Handelssachen einrichten kann, so auszustatten, dass auch ohne eine Änderung des Gerichtsverfahrensgesetzes das Ausland Zutrauen hat, bei bestimmten Landgerichten und Kammern auf sachkundige, sprachgewandte Richter, eine gute Ausstattung der Bibliothek und vielleicht auch auf ansprechende Räume zu treffen. Die Ausstattung der Gerichte ist die Alternative zur legislativen Dekretierung einer anderen Verfahrenssprache. Eine solche Ausstattung könnte jedes Gericht auf seiner Netzseite international publik machen. Landgericht Lübeck: auf Schwedisch, Dänisch, usw.; mit diesem Material und solchen Richtern; das ist unsere Geschäftsverteilung, usw. Ich glaube, man sieht es etwas eng, wenn man das ganz gewiss legitime Anliegen sowohl der Parteien wie der Anwälte, nicht alles immer ins Deutsche übersetzen zu müssen, auf solche Art und Weise befriedigt. Meines

Erachtens schießt der Gesetzentwurf über das eigentliche Ziel, das uns heute von den Herren Anwälten geschildert wurde, hinaus.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Lischka nun Herr Ball. Bitte!

SV Wolfgang Ball: Herr Lischka hat danach gefragt, ob meine Bedenken dadurch ausgeräumt werden könnten, dass nach dem Vorschlag von Frau Dr. Hoecht wichtige deutsche Gesetze ins Englische übersetzt werden. Das wäre sicher insgesamt hilfreich für den internationalen Wirtschaftsverkehr. Ob es die Probleme, die ich sehe, lösen würde, halte ich eher für zweifelhaft. Zunächst zum Umfang dieses Werks. Frau Dr. Hoecht hat einige Gesetze genannt. Ein nach meiner Auffassung wichtiges Gesetz hat gefehlt. Das war das BGB.

(Zwischenruf S^{ve} Dr. Julia Hoecht: Das gibt es schon auf Englisch!)

Das gibt es schon auf Englisch, gut! Sehen Sie, da sind Sie mir weit voraus. Das könnte natürlich dazu führen, dass man die Parteien auf einen übereinstimmend zugrunde gelegten englischen Wortlaut deutscher Gesetze festlegen könnte, und das würde dann natürlich auch die Deutung der verwendeten Begriffe erleichtern, vorausgesetzt, die ausländischen Parteien haben die Begriffe auch so verstanden, wie der Übersetzer des deutschen BGB oder des HGB sie verstanden hat. Ich bin mir auch nicht sicher, ob ein solches allgemeines Rechtswörterbuch Deutsch/Englisch wirklich hilfreich wäre, wenn etwa Tschechen mit Serben verhandeln. Denn der Muttersprachler hat sicher ganz andere Vorstellungen von bestimmten Begriffen und eine ganz andere rechtliche Vorstellungswelt hinter den Begriffen, als derjenige, der nun, der Not gehorchend, eine gemeinsame Sprache findet, die sich dann natürlich auf einem ganz anderen Niveau bewegt. Aber gerade dieses Beispiel lässt mich überlegen, ob es denn dann wirklich noch so wichtig ist, dass auch der deutsche Richter Englisch spricht, oder ob es nicht ausreichen würde, wenn die Parteien untereinander dann – von mir aus auch in der Verhandlung – Englisch sprechen mögen und die Anwälte, die die Fach- und Sprachkompetenz besitzen, vermitteln, was in Zweifelsfällen gemeint ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir haben noch eine Frage des Kollegen Dr. Luczak offen, die er nachschieben kann, ohne dass wir eine zweite Fragerunde eröffnen. Bitte schön!

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU): Weil die Anwaltschaft angesprochen worden ist, noch einmal eine Frage an Herrn Professor Salger: Sie haben auch für den DAV eine Stellungnahme erarbeitet. Hier wurde gerade angeführt, dass es möglicherweise gewisse Differenzen zwischen großen Wirtschaftskanzleien – für die es tagtägliche Praxis ist, sich im Englischen zu bewegen, englisch zu verhandeln, englische Schriftsätze zu verfassen – und kleineren Kanzleien gibt, die hier, wie Herr Professor Flessner ausführt, möglicherweise verfassungswidrig ausgeschlossen werden von solchen Fällen. Es gibt durchaus auch die Möglichkeit, durch eine solche Öffnung auch kleinere Streitwerte nach Deutschland zu holen, die für kleinere Kanzleien in gleicher Weise interessant wären. Da würde mich Ihre Einschätzung aus Sicht der Anwaltschaft zu diesen „schwäbischen Argumenten“ interessieren.

SV Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M.: Ich bin zwar keine Schwabe, aber ich komme eigentlich auch aus Baden-Württemberg, aus Karlsruhe, aus dem badischen Teil. Der DAV hat sich von meiner Stellungnahme, die ich damals für den Ausschuss Internationaler Rechtsverkehr abgegeben habe, als Vorsitzender aber auch als Berichterstatter, gerade deshalb überzeugen lassen, weil nach unserem Dafürhalten von einer solchen Regelung – kurzgesagt: auf Englisch verhandeln vor deutschen Gerichten – gerade kleinere und mittlere deutsche Kanzleien profitieren würden. Die großen, insbesondere englischen Kanzleien – auch die Amerikaner – sind aus den Gründen, die schon genannt wurden, daran gar nicht so interessiert. Die verdienen ihr Geld mit Common-law-Prozessen, in denen die ganze Vorarbeit von den Anwälten erledigt wird; der Richter macht nichts. Ein berühmter Professor, John Langbein, hat in den 90-er Jahren in Chicago mehrere Aufsätze veröffentlicht und von *the german advantage* und vom *managerial judge* gesprochen. Also vom managenden Richter in Deutschland, und dass es ein großer deutscher Vorteil ist, dass der Richter die ganze Prozessvorbereitung macht. Wo sich der Anwalt nicht auf alles mögliche vorbereiten muss, alle möglichen Dokumente – auch vom Gegner – einfordern muss und dann durchsehen kann usw. Wo der Richter sagt: Darauf kommt es mir an! Relationstechnik? Kennt der Engländer, der *common lawyer* nicht!

Beweislastregeln? Kennen die nicht! Ich verwende immer das Bild, dass das wie in einer Zirkusmanege ist: Da sitzt einer wie ein römischer Imperator, und der guckt, wie die da unten kämpfen, und am Ende sagt er: Du hast gewonnen und du hast verloren! In Deutschland betreibt der Richter den Prozess. Man muss deswegen auch nicht – mit der Klageschrift soll man zwar alle möglichen Verteidigungs- und Angriffsmittel vorbringen, und in der Klageerwiderung auch – alles schon gemacht haben. Und der Richter kann es hinterher begrenzen. Das macht er ja normalerweise auch mit den ersten Verfügungen: „Darauf kommt es mir an, tragen Sie dazu noch vor! Das da wird nichts!“ Da würde man als englischer, als amerikanischer Richter sofort wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn man sich so äußert. Mit anderen Worten: Bei uns ist der Prozess deshalb kurz, schnell, zielgerichtet und deswegen eben auch sehr kosteneffizient und günstig, weil er so betrieben wird. Daran sind gerade die englischen Anwälte eigentlich gar nicht interessiert, weil die dann wenig Geld verdienen! Daher auch die traditionell unterschiedlichen Honorierungsmodelle: Der deutsche Anwalt verdient nach Streitwert – heute machen wir auch Stunden –, der englische früher immer nach Schriftsätzen, nach Zahl der Wörter, die er geschrieben hat – deshalb ist es fast unmöglich mit den Engländern eine Korrespondenz zu beenden, die schreiben immer wieder zurück –, die Amerikaner nach Stunden. Deswegen: Stunden sammeln! *Billable hours*, das ist *the catchword*. Der deutsche Anwalt sagt: Prima, hoher Streitwert, das Ding kann ich, da reicht ein fünfseitiger Schriftsatz – wunderbar, da habe ich ganz viel Geld verdient! Entscheidend ist eigentlich für den nach englischem *common law* denkenden Anwalt, möglichst viel Zeit aufzuwenden. Das ist aber natürlich nicht im Interesse der Parteien. Die wollen ihre Prozesse möglichst schnell und kurz führen. Deswegen wird der Weg von den großen englischen Kanzleien, die damit auch nicht profitabel arbeiten können, viel schneller zu den kleinen und mittleren Kanzleien weggegangen werden. Auch in England werden solche Prozesse von den Großkanzleien wegverlagert. Die haben ja mittlerweile *small claims courts* usw. Die ganze *alternative dispute resolution* kommt ja aus dem angelsächsischen Bereich. Nicht etwa, weil justizförmige, klassische Verfahren nicht zu anständigen Ergebnissen führten, sondern weil die zu teuer sind! Mir hat ein Kollege in England gesagt: Für 500.000 Pfund kann ich keinen Prozess führen! Das muss man sich mal vorstellen! Deswegen macht man dann andere Sachen. Dann geben die das mittlerweile an kleine Kanzleien in der Provinz – *provincial firms* –, die zum Teil als ausgelagerter

Arm der großen *city firms* funktionieren – in Manchester, in Birmingham, mittlerweile sogar in London –, um diese Sachen zu machen. Wenn wir das hier in Deutschland installieren, werden nicht die Clifford Chances, Freshfields usw. dieser Welt davon profitieren, sondern kleinere Kanzleien, die traditionell mit ihren mittelständischen Unternehmen, gerade natürlich auch im Ländle verhaftet sind und sagen: Das können wir auch! Ich kenne viele, die sagen: Das können wir auch! Machen wir auch! Und wenn da mal ein kleiner Akzent dabei ist: Sie wissen ja, Englisch ist die meistgesprochene Sprache der Welt – obwohl, das ist mittlerweile Chinesisch –, aber es ist *bad english*. Ich war Partner einer großen deutschen und an einer sehr großen englischen *city firm*, bin mittlerweile Mitinhaber einer kleinen deutschen Kanzlei, die sich das mit 14 Anwälten auch zutraut. Ich habe im Wesentlichen in Hamburg und in Frankfurt praktiziert. In Hamburg hat man schon in den 80-er Jahren in Englisch verhandelt. In den See-Sachen immer! Man hat auch die englischen Dokumente nicht übersetzt. Das ging auch gar nicht, wenn ein Schiff an die Kette genommen wurde; das hätte viel zu lange gedauert. Außerdem waren die Übersetzer so viel schlechter als die Richter, da haben die Richter den Übersetzer oft unterbrochen und gesagt: Das ist ganz falsch, was sie da übersetzen! Sie haben es gar nicht verstanden! Und in Frankfurt auch: In vielen M&A-Deals – verzeihen Sie, aber das ist so, „Unternehmenskauf“ sagt gar keiner mehr –, wenn dann die *warranties* gezogen wurden, die Gewährleistungen usw., wurde vor den Kammern am Landgericht oder am OLG auf Englisch verhandelt. Da wurden die englischen Verträge gelesen. Das wurde nie übersetzt. Der Unterschied ist vielleicht, dass in Hamburg das britische Englisch überwog und in Frankfurt das amerikanische.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und damit kurz, schnell und zielgerichtet, um Sie zu zitieren: Mir war es ein Vergnügen! Ich würde mich freuen, wenn wir uns wieder mal sehen. Ich schließe die Sitzung, wünsche Ihnen einen guten Heimweg! Danke für Ihre Mitarbeit!

Ende der Sitzung: 16.21 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender